

# Gerichts



# Zeitung.

Das Wesen unsrer Sache.  
Berechtigtkeit unsrer Zeit.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. Bringerlohn 2 Mark 40 Pf.  
monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:  
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
Gustav Behrend (Hermann Förstner)  
Berlin C., Noßstraße 30.

Zeitschrift  
für  
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)  
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 30. März.

## Mit der nächsten Nummer beginnt das neue Vierteljahr.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das zweite Vierteljahr 1893 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir instande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz u. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.  
In Berlin abonniert man (einschließlich des Bringerlohns) vierteljährlich mit 2 Mark 40 Pf., monatlich 80 Pf. bei allen in dem Wohnungsanzeiger aufgeführten „Zeitungs-Expeditoren“ und in der unterzeichneten Expedition.

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Noßstraße 30.

Des Karfreitags wegen erscheint die nächste Nummer statt am Sonnabend am Sonntag früh, 1. Feiertag.

### Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Der Kaufmann Karl Mohr versteht es, auch unter den schwierigsten Umständen zu Geld zu kommen; allerdings hat ihm dieses Verständnis bereits neun Vorstrafen eingebracht. Als er wieder einmal ohne Beschäftigung war, warf er sich auf eine Gründung. Er assoziierte sich nämlich mit zwei Kaufleuten, von denen der eine 1000 Mk. in das Geschäft einlegen konnte. Es sollten dafür Broschüren und Adressbücher der an das Telephon angeschlossenen Firmen gedruckt und aus dem Verkauf die Einnahmen erzielt werden.

Um sich den Anschein eines vertrauenswürdigen Geschäftsteilnehmers zu geben, versicherte er, daß er völlig schuldenfrei dastünde und außerdem in nächster Zeit 2000 Mk. aus einer Erbschaft erhalten solle, die er dann ebenfalls zur Vergrößerung des Geschäfts verwenden würde.

Etwa 800 Mk. hat Mohr auch für das Geschäft verausgabt; aber den Rest von 200 Mk. verbrauchte er für sich, und dadurch wurden der Firma insofern einige Schwierigkeiten bereitet, als die Zahlungen stocken mußten, weil die Kasse leer war.

Mohr hat es auch verstanden, seinem Kompagnon einen Wechsel über 500 Mk. abzunütigen, und er gab an, daß er diese Summe unbedingt für das Geschäft verwenden müsse. Durch die letztere Angabe ließ sich der Kompagnon auch wirklich bewegen, ihm den Wechsel auszustellen; Mohr hat aber nicht daran gedacht, den Wechsel für das Geschäft zu Geld zu machen, sondern er gab ihn einem Gläubiger, der ihn nun wiederum an eine andere Person weitergab.

Mohr selbst erhielt nicht einmal eine Quittung. Offenbar ist es auch garnicht seine Absicht gewesen, den Wechsel vorläufig diskontieren zu lassen, sondern er schob die Sache so, daß sowohl er als auch sein Kompagnon verklagt wurden. Natürlich war diese Klage gegen ihn nur formell; denn er hatte ja nichts zu geben, folglich konnte ihm auch nichts genommen werden. Er erreichte aber doch damit wenigstens, daß der Schein erweckt wurde, als sei er an der Schiebung ganz unschuldig, obwohl doch der Wechsel eigentlich nur den Zweck hatte, seine, des Mohr, Schulden zu tilgen.

Infolge der Wechselklage löste sich die junge Firma, nachdem sie nur wenige Monate bestanden hatte, in Wohlgefallen auf, und Mohr erhielt, nachdem ihn seine Genossen durchschaut hatten, auf deren Veranlassung eine Anklage wegen Betrugs.

Im gestrigen Termin suchte er sich von jedem Vorwurf reinzuwaschen; aber gleichwohl mußte er zugeben, daß er die fehlenden 200 Mk. für sich verwendet hatte. Allerdings gab er an, — und dafür konnte er auch den Beweis vorbringen —, daß er später den Schaden aus eigenen Mitteln wieder gut gemacht hatte. Der Aussteller des Wechsels hat vorläufig einen Nachteil von der Wechselklage noch nicht gehabt, da er ebenfalls wie Mohr nichts Pfändbares sein eigen nennt; er ist aber doch der Unannehmlichkeit ausgesetzt, stets einer Pfändung entgegensehen zu müssen, sobald er wieder zu Vermögen gelangt.

Der Staatsanwalt hielt die Schuld des Mohr für klar erwiesen und beantragte 9 Monate Gefängnis; der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß in Rücksicht auf die Vorstrafen des Angeklagten die beantragte Strafe bei weitem zu milde sei, und deshalb lautete das Urteil auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis, und, da der Angeklagte eine ehrlose Gesinnung an den Tag gelegt, auch auf 3 Jahre Ehrverlust. Außerdem wurde die sofortige Verhaftung des Angeklagten beschlossen.

Einer noch schlimmeren „Gründung“ angeklagt war der Kaufmann Hermann Lehmann. Auch Lehmann stand nicht mehr makellos da, als er abermals auf den Gedanken kam, auf unerlaubte Weise Reichthümer zu erwerben. Er hatte nur eine Schlafstube inne; trotzdem bestellte er bei mehreren auswärtigen Firmen ziemlich erhebliche Warenbestände für sein „gutgehendes“ Geschäft. Da heutigen Tages die Fabrikanten jede Belegenheit, ihr Absatzgebiet zu erweitern, mit ganz besonderem Eifer ergreifen, so fiel es dem Schwindler nicht schwer, Kredit zu bekommen, und hatte er erst einen Posten Ware, dann beeilte er sich, dieselbe loszuschlagen.

Nicht so eilig war er mit dem Bezahlen bei der Hand; denn diese Verpflichtung vergaß er überhaupt, und er dachte dann auch nicht mehr daran, jemals wieder etwas von sich hören zu lassen, so daß seine Gläubiger sich schließlich doch veranlaßt sahen, sich genau nach Lehmann zu erkundigen. Das war freilich leichter gesagt als gethan; denn niemand kannte seinen Aufenthalt. Wenn sich auch ermitteln ließ, daß ein gewisser Hermann Lehmann eine armselige Schlafstube bewohnte, so sträubten sich zunächst die mit der Ermittlung des sauberen Kunden Betrauten gegen den Gedanken, daß dieser Lehmann der richtige Lehmann sein könne.

Utgehende Geschäfte, deren Inhaber Lehmann heißen, giebt es, wie ein Blick ins Adressbuch zeigt, ziemlich viele, und die Häufigkeit des Namens erschwerte wiederum die Nachforschung; da aber keiner der vielen Lehmanns der Schwindler war, mußte man auf den „Schlafstellen-Lehmann“ zurückkommen, und da dieser der richtige war, wurde er auf Veranlassung der Gläubiger in Haft genommen und dann des Betruges angeklagt.

Im gestrigen Termin vermochte der Angeklagte nicht in Abrede zu stellen, daß er die Waren erhalten und verschleudert habe; er gab aber an, sich dadurch keineswegs strafbar gemacht zu haben; denn jeder Kaufmann dürfe Waren zu Preisen verkaufen, die er nach Belieben bestimmen könne; es komme lediglich darauf an, ob er in der Lage sei, dieselben zu bezahlen. Dies sei er aber gewesen; denn sein Bankier habe ihm das Geld in Aussicht gestellt, schon ehe die Bestellungen erfolgt seien.

Dieser Bankier, auf welchen sich Lehmann berief, ist eine dunkle Persönlichkeit, die, wenn sie überhaupt existiert, mit dem Angeklagten im Bunde stehen muß; denn Lehmann konnte nur Beziehungen mit einem obdachlosen Subjekt nachweisen, und wenn dies der „Bankier“ gewesen ist, so war es in dem Leben dieses Menschen schon ein Glanzpunkt, daß er in der Schlafstube des Lehmann einige Nächte zubringen konnte. Daß ein solcher Mensch nicht in der Lage war, Geld zum Ankauf von Ware zu geben, ist so selbstverständlich, daß es der Gerichtshof verschmähte, auf diese Angelegenheit weiter einzugehen.

Da nun aber diese Art „Geschäftsgründungen“, wie

sie der Angeklagte beliebt hatte, jedes Vertrauen in Handel und Wandel untergraben müssen und schon deshalb im höchsten Grade gemeingefährlich sind, erkannte der Gerichtshof auf 4 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und 750 Mk. Geldstrafe.

### Amtsgericht I.

Hunderteinunddreißigste Abteilung.

Eine recht vergnügte Verlobungsfeier sollte es werden, zu welcher der Wöbelpolierer Otto Hübner Einladungen an 25 Personen hatte ergehen lassen. Dem Wirt, bei dem die Feier abgehalten werden sollte, wurde aufgegeben, das Beste, was Küche und Keller zu bieten vermöchten, nicht zu sparen, und auch die edle Musik durfte nicht fehlen. Der Wirt aber erklärte, daß er nicht in der Lage sei, die Musik zu stellen, daß das vielmehr Sache der Gäste sei.

Hübner war damit einverstanden. Er meinte zwar, daß ein Orchester freilich viel hübscher gewesen wäre, daß es aber mit einem Serophon auch gehen müsse. An dem bestimmten Abend fand sich denn auch wirklich eine Festgesellschaft in den Räumen des Wirtes ein. Es wurde lustig gezecht und geschmaust, und das Serophon würzte das Mahl mit teils feierlichen teils lustigen Klängen.

Als die Zeit zum Aufbruch gekommen war, und die Köpfe der „geehrten“ Anwesenden sich bereits in recht illuminiertem Zustande befanden, trat der Kellner an den Festgeber heran und heischte Zahlung für die gehaltenen Genüsse. Hübner wendete alle Taschen um; aber es gelang ihm nicht, die erforderliche Summe in der gähnenden Dede zu finden, und achselzuckend erklärte er, daß er wohl vergessen haben müsse, die „Kleinigkeit“ zu sich zu stecken.

Das war für die Geduld einer müden Kellnerseele denn doch zu viel, und der dienende Geist wendete sich deshalb an alle Gäste mit der sehr deutlichen Forderung um Zahlung der Zeche; aber auch diese suchten vergeblich in ihren Taschen, und der Kellner wollte sich auch nicht darauf einlassen, daß Hübner ihm in vertraulichem Tone das „teure Serophon“ als Pfand anbot, sondern er rief den Wirt.

Vergeblich erklärte Hübner, daß er die „Kosten des Verfahrens“ am andern Tage zu decken bereit sei, — der Wirt glaubte ebensowenig wie sein Kollege „Im schwarzen Wallfisch zu Ascalon“ an eine solche Prophezeiung, sondern nahm den „splendiden“ Gastgeber am Kragen und übergab ihn dem Arme der Gerechtigkeit.

Hübner wurde des Betrugs angeklagt, und da sich auch noch herausstellte, daß das Serophon, welches er als Pfand angeboten hatte, nicht einmal sein Eigentum, sondern von einem Pfandleiher entliehen war, wurde er wegen des schönen Betrugs zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Immerhin ein teurer Preis für einen Verlobungsschmaus.

### Schuldenzinsen im Einkommensteuergesetz und im Gewerbesteuerergesetz.

In Fortsetzung aus Nr. 36 wird über weitere Entscheidungen des Steuerfonds (V.) des Oberverwaltungsgerichts berichtet:

Es hatte seinerzeit die allgemeine Aufmerksamkeit erregt, daß in Artikel 24 Nr. 4 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz eine Einschränkung gemacht ist, betreffend den Abzug der Schuldenzinsen vom Bruttoeinkommen. Es kann auf Nr. 125, 126

Deute eine Beilage.

vom 25. und 27. Oktober vorigen Jahres dieser Zeitung verwiesen werden. Die angeregten Zweifel sind vom Oberverwaltungsgericht ganz in dem Sinne unserer Entwicklungen entschieden worden. Der am 24. November (Rep. V. I. 92) vorigen Jahres entschiedene Fall kann im Thatsächlichen dahin zusammengefasst werden:

Ein Steuerpflichtiger hatte im Jahre 1891 Grundstücke im Umfange von 20,0792 Hektare durch Kauf für 778,278 Mk. erworben. Diese unbebauten Grundstücke waren für 2319 Mk. jährlich verpachtet; auf dem Grundstück hafteten 260,000 Mk. zu 4 Prozent hypothekarisch. Der Steuerpflichtige stellte in seiner Steuererklärung den Pachtzinsbetrag in Einnahme und die Hypothekenzinsen mit 10,400 Mk. in Abzug. Dieser letztere Abzug war von der Berufungs-Kommission als berechtigt anerkannt, wogegen der Vorsitzende der Berufungs-Kommission die Beschwerde einbrachte. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Beschwerde zurückgewiesen.

Aus den Gründen ist folgendes hervorzuhelen: Den Abzug der Schuldzinsen von den Jahreseinkünften (§ 7 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891) zum Zweck der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens hat das Gesetz in § 9 I. Nr. 2 vorgeschrieben, ohne anzudeuten, daß diese Bestimmung — abgesehen von solchen Zinsen, welche auf von der Besteuerung ausgeschlossenen Einnahmequellen ruhen (die in dem vorliegenden Falle nicht in Rede sind) — irgendeiner Beschränkung unterliege. Von einer solchen findet sich, wenn man die Entstehung des Gesetzes verfolgt, nirgends eine Andeutung. In der Begründung des Gesetzesentwurfes, mit welchem das Gesetz in diesem Punkte wörtlich übereinstimmt, heißt es: „Unbedenklich ist der Abzug von Schuldzinsen und Renten, wobei es auf die Unterscheidung von persönlichen, dinglichen und gewerblichen Schulden . . . nicht ankommt.“ Auch in den Verhandlungen des Landtages, sowohl in dem der Kommissionen als auch in den Plenarverhandlungen, ist davon, daß bezüglich des Abzuges der Zinsen je nach dem rechtlichen Charakter oder der wirtschaftlichen Bedeutung der Schuld, für welche die Zinsen bezahlt werden, zu unterscheiden sei, niemals die Rede gewesen. Der hieraus zu entnehmenden Folgerung, daß der Abzug der Schuldzinsen mit der Tragweite des klaren Wortlautes des § 9 I. Nr. 2 des Gesetzes ganz allgemein vorgeschrieben ist, steht die von dem Vorsitzenden der Berufungs-Kommission angezogene Bestimmung des § 9 II. Nr. 1 des Gesetzes (Artikel 4 II. Nr. 1 der Ausführungsanweisung) nicht entgegen. Denn dieselbe, welche gerade zu dem Zwecke in das Gesetz aufgenommen ist, um durch den Gegensatz den Sinn der Vorschriften unter I. deutlicher hervortreten zu lassen, spricht nicht von der Zahlung der Zinsen, sondern nur von Verwendungen zur Vermögensverbesserung und von Kapitalanlagen. Daß für Aufwendungen dieser Art bei Feststellung des steuerpflichtigen Jahreseinkommens der Abzug nicht gestattet sein kann, ist einleuchtend; andererseits stehen sowohl der Wortlaut des § 9 II. Nr. 1 des Gesetzes als auch der Begriff des reinen Einkommens, auf welches die nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu bemessende Besteuerung beschränkt ist, dem entgegen, auch den Zinsen eines Kapitals, welches angelegen und zur Vermögensverbesserung verwendet oder angelegt wird, die Abzugsfähigkeit zu verweigern. Daß also das Gesetz, indem es klar und bedingungslos den Abzug der Zinsen angeordnet hat, von dieser Regel zugleich für gewisse Zinsen eine Ausnahme gemacht habe, ist aus dem Gesetze nicht ersichtlich. Insbesondere giebt es keinen Rechtsatz, wonach nicht abzugsfähig sind: die Zinsen von zu Spekulationsgeschäften ausgenommenen Kapitalien oder auch nur die Zinsen von Kaufgeldern, welche für Grundstücke, die zu Spekulationszwecken erworben sind, geschuldet werden. — Daher ist es gleichgültig, ob hier — wo es sich nicht um einen Spekulationsgewinn handelt, auf welchen Artikel 9 der Ausführungsanweisung Anwendung finden würde — die Absicht des Steuerpflichtigen beim Erwerb der in Rede stehenden Grundstücke auf den durch die erwartete Wertsteigerung zu erzielenden Gewinn gerichtet gewesen ist, und ob die Nutzung, welche die Grundstücke zur Zeit abwerfen, zu dem Erwerbspreise in einem entsprechenden Verhältnis steht, auch kann dahingestellt bleiben, ob die Grundstücke überall als Baulocum anzusehen sind oder nicht. Auch auf Artikel 24 der Ausführungsanweisung läßt sich die Beschwerde nicht stützen. Es ist keineswegs klar, welcher Thatsbestand in der Nr. 4 des Artikel 24 mit dem allgemeinen Satze, daß solche Schuldzinsen, die nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für den Schuldner als Kapitalanlage anzusehen seien, nicht in Abzug kommen — die daselbst genannten Beispielsfälle liegen hier nicht vor und kommen also nicht in Betracht — hat getroffen werden sollen, und wie dessen Anwendbarkeit etwa näher zu bestimmen sein möchte; beides kann aber hier unerörtert bleiben, da feststeht, daß in § 9 des doch in erster Linie und im Zweifel allein maßgebenden Gesetzes die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen ohne irgendwelche Ausnahme vorgeschrieben worden ist.

Wenn hiermit allgemein und ausnahmslos festgestellt ist, daß zur Staats Einkommensteuer nur derjenige Betrag herangezogen werden kann, welcher dem Steuerpflichtigen — wir vermeiden das uneheliche Wort *Genfit* — nach Abzug der Schuldzinsen übrig bleibt, so stellt sich die Sache nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 anders. Im § 24 a. a. D. heißt es:

„Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das An-

lage- und Betriebskapital, dasselbe mag den Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.“

Bei Berechnung des Ertrages eines zur Gewerbesteuer heranzuziehenden Betriebes sind also die Schuldzinsen nicht abzusetzen; der Ertrag des gewerblichen Unternehmens ist steuerpflichtig, gleichviel woher die Betriebsmittel entnommen sind, ob aus eigenem Vermögen, oder ob sie angeliehen sind.

Es ergibt sich das auch aus § 6 a. a. D., woselbst das Betriebskapital maßgebend ist, gleichviel ob aus eigenen Mitteln oder angeliehen.

Demgemäß ist bei der Steuererklärung zur Staats Einkommensteuer unter Nr. 3 Einkommen aus „Handel, Gewerbe, Bergbau“ der Schuldzinsbetrag abzusetzen, wie dies in dem Formular der Steuererklärung unter „a. Schuldzinsen und Renten“ besonders hervorgehoben ist.

Hat ein Gewerbetreibender ein fremdes Kapital von 50,000 Mk., welches er mit fünf Prozent zu verzinsen hat, in seinem Betriebe arbeiten, und ergiebt der jährliche Ertrag 20,000 Mk., so ist dieser Betrag maßgebend für die Gewerbesteuer. In der Einkommensteuer werden von diesem Ertrage 2,500 Mk. als Schuldzinsen abgesetzt.

\*\*\* Betreffend den allgemeinen Gerichtsstand des Aufenthaltsorts heißt es im Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 26. September 1892: „Der Aufenthalt im Sinne des § 18 der Civilprozess-Ordnung, welche Vorschrift auch für die Anwendung des § 594 ebenda entscheidend ist, stellt ein rein thatsächliches Verhältnis dar. Es kommt allein darauf an, daß jemand sich an einem Orte aufhält, also auf das körperliche Sein einer Person an einem Orte. Ohne Bedeutung ist es, ob die Anwesenheit von der Person gewollt wird, und diese sich der Anwesenheit bedient, wie es auch unerheblich ist, ob das Verhalten ein augenblickliches und vorübergehendes oder ein solches von längerer Dauer ist. Die Begründung des Entwurfs der Civilprozess-Ordnung (Seite 56) kennzeichnet die rein faktische Natur des Aufenthalts im Sinne des § 18 mit den Worten: „Zur Begründung des in Rede stehenden allgemeinen Gerichtsstandes genügt, daß der Beklagte sich in dem Bezirke des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben werden soll, so lange aufhält, daß ihm daselbst die Klage zugestellt werden kann.“ Dieselbe Auffassung wird von der Mehrheit der Rechtslehrer und Kommentatoren der Civilprozess-Ordnung geteilt.

\*\*\* Der Klage des ehelichen Vaters eines mehr als vier Jahre alten Kindes gegen die von ihm getrennt lebende Mutter, welche ihm die Entziehung des Kindes entgegen hat, auf Herausgabe des Kindes können nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 2. Februar 1893 im Gebiete des Preussischen Allgemeinen Landrechts von der Mutter nur solche Einreden entgegengeführt werden, welche die Rechte der Parteien untereinander in Bezug auf den Knaben betreffen, während alles das, was lediglich im Interesse des Kindes geltend zu machen ist, dem Vormundschaftsrichter zu unterbreiten ist, welcher demnach zu prüfen hat, ob das Interesse des Kindes gefährdet erscheint, und dem danach die weiteren Anordnungen obliegen.

\*\*\* Zur Auslegung von Artikel 249, Ziffer 2 Handels-Gesetzbuch (Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien, vom 18. Juli 1884 § 1), insbesondere über den Begriff der „Anwendung“ des auf Täuschung berechneten Mittels, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken, hat das Reichsgericht eine Entscheidung getroffen in einem Urteil vom 19. Mai 1892 (Entscheidung in Strafsachen, Band XXIII, Seite 137), der folgender Thatsbestand zu Grunde lag. Der in Aktien des Norddeutschen Lloyd à la baisse engagierte Angeklagte hatte, um den Kurs zu drücken, an den „Berl. Börz.-Cour.“ einen Artikel gefendet und „der Redaktion überlassen, den Inhalt des Artikels nach jeder Weise zu benutzen“, ihr auch für die Aufnahme 500 Mk. Honorar angeboten. Hierin wurde, da der Artikel wissenschaftlich unwahre Behauptungen über den Geschäftsstand des Norddeutschen Lloyd enthielt, das Vergehen gegen § 249, Ziffer 2 a. a. D. gefunden, obgleich der Artikel Aufnahme nicht gefunden hatte. Das Reichsgericht verwarf die Revision, indem es ausführte: „Allerdings erfordert der Thatsbestand des Vergehens nach dem klaren Wortlaute der Gesetzesbestimmung, daß das auf Täuschung berechnete Mittel thatsächlich zur Anwendung gelangt, solche Anwendung nicht bloß verübt oder vorbereitet worden sei. Der Revision ist ferner unbedenklich darin beizutreten, daß, wenn das auf Täuschung berechnete Mittel in der — mündlichen oder schriftlichen — Mitteilung einer bewußt falschen Thatsache an eine andere Person beizugehen soll, von der geschehenen Anwendung dieses Mittels nicht wird gesprochen werden können, so lange nicht diese Mitteilung an die andere Person erfolgt ist, die letztere also Kenntnis von jener erlangt hat. Soll daher die Mitteilung an andere durch Veröffentlichung in der Presse erfolgen, so würde die Anwendung des täuschenden Mittels nicht mit dieser Veröffentlichung sich vollziehen, während alle diese Veröffentlichung nur vorbereitenden Schritte noch nicht die Anwendung des Mittels selbst enthalten würden. Wäre der Vorfall des Angeklagten, wie die Revision auszuführen versucht, ausschließlich dahin gegangen, daß der Artikel von der Redaktion des „Börz.-Couriers“ ohne eine eigene Prüfung seines Inhaltes als ein bezahltes Inserat in der Zeitung zum unveränderten Abdruck gelangte, damit allein durch dieses Inserat auf die bei der Kursbildung beteiligten Personen eingewirkt werde, so würde hiernach in Frage kommen müssen, ob nicht erst durch Veröffentlichung des Artikels die Anwendung des auf Täuschung berechneten Mittels sich habe vollziehen können. So aber hat nach den Feststellungen die Sache nicht gelegen. Der Angeklagte hat den Artikel der Redaktion übersendet, damit diese ihn entweder ohne weiteres abdrucke, oder aber ihn zu beliebigen eigenen, von der Redaktion ausgehenden Veröffentlichungen benutze. Seine Absicht ist dabei darauf gerichtet gewesen, auch die Redaktion durch den ihr übersendeten Artikel über die darin behaupteten Thatsachen

zu täuschen und durch diese Täuschung die Redaktion zu der bezeichneten Verwertung des Artikels zu veranlassen. Mit der Mitteilung an die Redaktion als das auf täuschende Organ ist deshalb die Anwendung des auf Täuschung berechneten Mittels geschehen. Daß nicht die Redaktion, sondern erst die an der Börse verkehrenden, bei der Kursbildung beteiligten Personen diejenige Stelle war, von der Angeklagter die von ihm gewollte Einwirkung auf den Kurs der Aktien des Norddeutschen Lloyd unmittelbar erwarten konnte, und daß zur Erreichung dieses Zweckes auch die Kenntnisnahme und Täuschung dieser Personen erforderlich gewesen sein würde, ändert hierin nichts. Denn das Gesetz erfordert nicht, daß der Thäter die beabsichtigte Einwirkung auf den Kurs als die unmittelbare Wirkung seiner auf Täuschung berechneten Handlung in das Auge fasse; es genügt, daß sie mittelbar diese Folge zu äußern geeignet war und nach der Absicht des Thäters äußern sollte. Ebenso aber fordert das Gesetz auch nach seiner Richtung hin den Eintritt des beabsichtigten Erfolges, wovon den Erfolg der Täuschung noch eine thatsächlich geschehene Einwirkung auf den Kurs, sondern nur die Anwendung des Mittels zum bezeichneten Zwecke von Seiten des Thäters. Der Thatsbestand des Vergehens wird daher dadurch nicht ausgeschlossen, daß hier weder die Redaktion getäuscht, noch auch durch die Handlung des Angeklagten thatsächlich ein Einfluß auf die Kursbildung ausgeübt worden ist.“ Daß falsche Angaben über Thatsachen, die für die Vorabrechnung des Geschäftsergebnisses bedeutungsvoll sind; wenn sie zur Kenntnis des an der Börse verkehrenden Publikums gelangen, geeignet sind, auf die Kursbildung einzuwirken, daß daher deren Verlautbarung zu dem Zwecke, das jenes Publikum sie erfahre, als ein Mittel, um auf den Kurs der Aktien einzuwirken, sich darstellt, und daß es sich dabei um ein auf Täuschung berechnetes Mittel handelt, wenn die Mitteilungen über solche Thatsachen bewußt wider die Wahrheit gemacht werden, nimmt das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit dem Vorder richter an.

\*\*\* Der Schneidemühlener J. F. in J. hatte im April 1892 in die Quittungskarte zur Alters- und Invaliditätsversicherung des Arbeiters W. O., welcher bei ihm in Dienst stand, auf der dritten Seite unter der Rubrik „Dauer der bescheinigten Krankheiten“ den Vermerk „Vom 9. März bis 3. April 1891.“ eingetragen. Er hatte dies in dem Glauben, daß er die Eintragung zu machen habe, gehen. Bei Feststellung dieses Sachverhalts hatte der erste Richter den Angeklagten von der Auflage des Vergehens gegen das Gesetz vom 22. Juni 1889 („Reichsgesetzblatt“, Seite 97) freigesprochen, weil die Eintragung nach § 103 des Gesetzes eine an sich zulässige und nur für den Angeklagten unzulässig gewesen sei. Das Reichsgericht, II. Strafsenat, hat am 8. Oktober 1892 das freisprechende Urteil aufgehoben mit folgender Begründung: Dieser Grund beruht auf irriger Auffassung der §§ 103, 108 des genannten Gesetzes. Nach § 108 Absatz 1 sind alle im Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte unzulässig. Nach § 103 Absatz 2 kann die Dauer der bescheinigten Krankheiten nur von der zuständigen Behörde auf der Quittungskarte angegeben werden. Danach mußte die Aufhebung des Urteils nebst dessen Feststellung erfolgen.

\*\*\* Die Kommission über den Gesetzesentwurf gegen den Verrat militärischer Geheimnisse hat durch den nationalliberalen Abgeordneten Schneider (Hamm) einen schriftlichen Bericht über ihre Beratungen herstellen lassen, die das Ergebnis hatten, daß die Vorlage in der ihr durch die Kommission gegebenen Gestalt mit zehn gegen fünf Stimmen angenommen wurde. Wie aus den Einzelberichten bekannt geworden ist, hat die Kommission den Gesetzesentwurf in mehrfacher Beziehung abgeändert; die wichtigste dieser Aenderungen besteht jedenfalls in der Abänderung des § 8. Die Abänderung war eine einstimmige. Nach diesem Paragraphen sollte derjenige bestraft werden, der, abgesehen von den Fällen des Verrats militärischer Geheimnisse, über die Verhältnisse der Kriegsmacht oder die Verteidigungsmittel des Deutschen Reiches Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringt oder an eine fremde Regierung gelangen läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reiches gefährdet wird. Ueber den Beschluß der Kommission heißt es in dem Bericht: Aus der Kommission wurde auf die große Bedenkslichkeit eines derartigen gesetzgeberischen Vorgehens hingewiesen, das in anderen Gesetzgebungen keinen Vorgang habe. Ein einzelner Fall sei durchaus nicht hinreichend, die Notwendigkeit gesetzgeberischen Einschreitens zu begründen. Die vorgeschlagene Bestimmung sei nicht nur entbehrlich, sondern setze eine große Gefahr für unser öffentliches Leben in sich, da sie die öffentliche Kritik von Heresentrichtungen vielfach unmöglich machen würde, was unter Umständen sehr nachteilig wirken könne. Es wurde auch noch darauf hingewiesen, daß die Formulierung „Gefährdung der Sicherheit des Reiches“ eine äußerst dehnbare sein und zu vielfachen Mißgriffen in der Rechtsprechung Anlaß bieten würde.

\*\*\* Die Bestimmungen der letzten Gewerbeordnungs-Novelle über die Sonntagsruhe für Industrie und Handwerk sollen nicht vor Beginn des nächsten Jahres in Geltung treten.

\*\*\* Als Wirkung des vielbesprochenen Erlasses des Justizministers betreffs Bestellung der Vorstehenden an den Strafgerichtshöfen wird die Thatsache angesehen, daß der Vorschlag des Landgerichts-Präsidenten, dem Landgerichtsdirektor Brausewetter den Vorsitz in einer der nächsten Schwurgerichts-Perioden am Berliner Landgericht I zu übertragen, vom Präsidenten des Kammergerichts nicht genehmigt worden ist.

\*\*\* Für den bevorstehenden Quartalsumzug sind für jeden Hausbesitzer von Interesse die Fälle aus der juristischen Praxis, welche der Herr Rechtsanwalt Dr. Günsburg in der letzten Versammlung des Grundbesitzervereins der Schönhauser Stadtteile vorführte. Wissenswert ist besonders, daß sich für Mietsstreitigkeiten (speziell eine eigene Zivilkammer, die 20., gebildet hat, vor welcher bis auf weiteres Mietsprozesse zur Erledigung kommen. — In einem Ermittlungsprozeß handelte es sich darum, daß ein Mieter erst am achten des Monats statt am ersten seinen Verpflichtungen nachgekommen war. Das Schöffengericht hatte den Verklagten freigesprochen, weil er schon einmal mit der Miete im Rückstande geblieben war, ohne daß der Wirt einen Ermittlungsprozeß gegen ihn angestrengt hatte. Dieses Schwei-

ger  
Ja  
wa  
Di  
Gi  
Mi  
Jedi  
nal  
ein  
bru  
Mi  
Wo  
zur  
Bo  
tral  
lenr  
Mie  
richt  
als  
Hau  
der  
Berf  
Mie

obgl  
den  
fach  
word  
den  
sehen  
verar  
stehet  
dem  
denn  
eingel  
verfch  
Berfa  
Gerid  
Kauf  
gerich  
than  
die B  
scheidi  
Nichte  
Denn  
gegen  
trage  
durch  
schuldi  
fame,  
des Si  
Gefam  
angefel  
es ihn  
Kfucht  
Beschul  
welcher  
taund  
stimmu  
legen, I  
hatte k  
fügt hi  
selbst u  
schliehu

rück  
der  
Unterf  
gleich  
e  
dacht  
bi  
weis  
no  
eine  
ga  
die  
Vor  
werden.

der „Ar  
Montag  
Alt-Moa  
steige  
dr  
gelegnet  
dem Arm  
in harm  
Gefähr  
wagen,  
c  
fanden.  
stichtig  
in einer  
I  
er, die B  
ahnungsl  
noch, auf  
des Rufs  
bringen; I  
Salzwedel  
Schmerz  
c  
„Bedentli  
einschlagen  
feststellen,  
hört. De  
worden.

\*\*\* U.  
circa zwölf  
bisherige S  
hier, Mega  
last versch  
erreichen  
s  
deutende  
C  
beteiligten  
Firma gest  
verreife, o  
machen. C  
junge Frau  
daß der S  
Geschäftsfre  
haben. Di  
vor der Ab  
tragsmäßig  
\*\*\* Ehe  
schon ein D  
teilt die „B

gen des Grundbesizers sei als eine stille Jubiläumsgabe späterer Zahlungsverpflichtung zu betrachten. Die Verurteilung der Verurteilung war jedoch anderer Ansicht und verurteilte den Verurteilten. Die Berufungskammer entschied, daß wohl ein mehrmaliges Einverständnis des Vermieters als Jubiläumsgabe unzulässig jedoch nicht hinreichend sei, um dem Mieter zu dieser Annahme ein Recht zu geben. — Von Interesse ist ferner noch ein dritter Fall. Ein Hauswirt war wegen Hausfriedensbruches zu 20 M. Geldstrafe verurteilt worden, weil er dem Mieter, der am 1. Januar nicht zur bestimmten Stunde die Wohnung räumte, die Fenster ausgehängt und andere Unzulänglichkeiten zugefügt hatte. So lange der Mieter in der Wohnung ist, ist er Besitzer derselben, selbst wenn sein Kontrakt schon längst abgelaufen ist. Erst ein richterliches Erkenntnis gibt dem Hauswirt das Recht, den störrischen Mieter mit Gewalt aus dem Hause zu entfernen, ohne richterliche Entscheidung wird ein eigenmächtiges Eingreifen als rechtswidrige Selbsthilfe und im geringsten Falle als Hausfriedensbruch ausgelegt. Es giebt nur ein Abhilfsmittel: der Antrag an das Gericht auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, wonach dem Vermieter das Recht zusteht, den Mieter aus der Wohnung herauszubefördern.

Der vielgenannte Ingenieur Baasch, der, obgleich seine Zurechnungsfähigkeit stark anzuzweifeln ist, unter den Antisemiten eine hervorragende Rolle spielt, ist mehrfach verhaftet, wieder entlassen und neuerdings verhaftet worden. Begreiflicherweise hat dieser mehrfache Wechsel in den Entscheidungen der zuständigen Instanzen einiges Aufsehen erregt. Infolgedessen steht sich der „Reichs-Anzeiger“ veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die in Rede stehenden gerichtlichen Entscheidungen nicht die bereits seit dem vorigen Jahre schwebende amtliche Untersuchung, sondern ein neues, erst kürzlich gegen den Ingenieur Baasch eingeleitetes Strafverfahren wegen öffentlicher Beleidigung verschiedener Staatsbeamten betreffen. In diesem neuen Verfahren sei wegen Flußverhinderung seitens des zuständigen Gerichts die Untersuchungshaft angeordnet, auf die von Baasch hiergegen eingelegte Beschwerde von dem Beschwerdegericht der Verdacht für nicht hinlänglich dargelegt erachtet und der Haftbefehl aufgehoben worden. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen letztere Entscheidung habe das Kammergericht die Ansicht des ersten Richters gewilligt und die Verhaftung wieder verhängt. Demnach sei von Seiten des Beschuldigten keine Entlassung gegen Sicherheitsleistung beantragt worden, und diesem Antrag habe das zuständige Gericht stattgegeben, indem es durch die hinterlegte Sicherheit den Verdacht, daß der Beschuldigte sich der Befragung durch die Flucht entziehen könne, für hinlänglich beseitigt erachtete. Auf die Beschwerde des Staatsanwalts habe jedoch das Kammergericht nach dem Gesamtverhalten des Beschuldigten es nicht als ausgeschlossen angesehen, das derselbe sich trotz geleisteter Sicherheit, wenn es ihm geeignet erscheint, der Strafverfolgung durch die Flucht entziehen werde. Es habe daher die Entlassung des Beschuldigten gegen Leistung einer Sicherheit, gleichviel von welcher Höhe, für unzulässig erklärt und die Wiederhaftung angeordnet. Die beiden auf Erlassung aus der Haft lautenden gerichtlichen Entscheidungen waren nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung sofort in Vollzug zu setzen, die dagegen erhobene Beschwerde des Staatsanwalts hatte keine aufschiebende Wirkung. Der „Reichs-Anzeiger“ fügt hinzu, daß es sich nach den bestehenden Gesetzen von selbst versteht, daß die Justizverwaltung auf gerichtliche Entscheidungen keinen Einfluß hat.

Der des Mordes an dem Arbeiter Steinrück verdächtige Arbeiter Deckert aus Spandau ist in das Untersuchungsgefängnis zu Moabit eingeliefert worden. Obgleich er die That nachhaltig leugnet, so ist doch der Verdacht bisher nicht geschwunden, wenn auch ein direkter Nachweis noch nicht gelungen ist. Außerdem werden dem Deckert eine ganze Reihe von Diebstählen zur Last gelegt, und die Voruntersuchung dürfte daher eine sehr langwierige werden.

Ueber einen Fall empörender Roheit wird der „Kreuz-Ztg.“ von einem Augenzeugen berichtet: Am Montag Nachmittag gegen 1 1/2 Uhr standen in der Straße Alt-Moabit, unweit der Wilsnaderstraße, dicht am Bürgersteige drei Konfirmanden, die vorgestern (Dienstag) eingesehnet werden sollten, und unterhielten sich, die Bibel unter dem Arme — sie waren eben aus dem Unterricht gekommen — in harmloser Weise. Da kam in scharfer Gangart ein Leeres Gefährt, ein Leiter, an den beiden Seiten offener Möbelwagen, auf dem sich außer dem Kutscher zwei Arbeiter befanden. Raum waren die Wagen-Innassen der Knaben anständig gemordet, als der Wagen, ohne allen äußeren Anlaß, in einer Kurve direkt auf die Knaben gelenkt wurde, so daß er, die Vordschwelle des Bürgersteiges fast berührend, in die abnugslose Gruppe hineinfuhr. Zwei Knaben konnten noch, auf Zuruf Vorübergehender, welche das rebe Gebaren des Kutschers bemerkt hatten, rechtzeitig sich in Sicherheit bringen; der dritte jedoch, ein Sohn der Witwe L. aus der Salzweiderstraße, erhielt einen Fußschlag, so daß er sich vor Schmerz am Boden wand. Obwohl das Gefährt nach dieser „Geldenthat“ im schnellsten Tempo, den Mittelweg wieder einschlagend, davonfuhr, konnten nun Augenzeugen doch noch feststellen, daß es einer Firma St. in der Stromstraße gehört. Der Unfall ist sogleich polizeilich anhängig gemacht worden.

Unter eigentümlichen Umständen ist seit circa zwölf Tagen der Kaufmann Konrad Wachsmann, der bisherige Inhaber des Warenkredithauses C. Wachsmann & Co. hier, Alexanderstraße 24, unter Hinterlassung einer Schuldenlast verschwunden, welche etwa die Höhe einer halben Million erreichen soll. Wachsmann war ein ständiger Besucher der hiesigen Rennplätze und Spielfäle und hat dort ganz bedeutende Summen gelassen. Seit einiger Zeit wurde in den beteiligten Kreisen viel über Zahlungsschwierigkeiten der Firma gesprochen, bis am 16. März Wachsmann plötzlich verzeigte, ohne über sein Ziel irgendwelche Angaben zu machen. Gleichzeitig verschwand aber auch die hübschlicke junge Frau eines der Gläubiger der Firma. Es verlautet, daß der Schuldner und die Frau des doppelt geschädigten Geschäftsfreundes sich gemeinsam nach Amerika gewendet haben. Die Firma hat der flüchtige Wachsmann sechs Tage vor der Abreise an zwei seiner früheren Angestellten vertrauensmäßig übertragen.

Ehe noch der Segelsport eröffnet ist, hat er schon ein Opfer gefordert. Am Sonnabend Nachmittag, so teilt die „Volks-Zeitung“ mit, ist der junge Adolf Kaufhold

spreeaufwärts im Kahn hinaufgefahren, um Ballast für sein Segelboot nach Trepower hinaus zu bringen. Auf der Rückfahrt nach Berlin ließ es sich der 22jährige Kaufhold einfallen, das Schlepptau des vorbeifahrenden Schlepptampfers „Johanna“ zu erfassen. Ein plötzlicher Ruck schleuderte den bedauernswerten jungen Mann aus dem Kahn. Trotzdem der Dampfer sofort stoppte, konnte der Ertrinkende nicht mehr gerettet werden. Seine Angehörigen haben ihn am Montag suchen lassen, und um 1/2 10 Uhr vormittags wurde er an der Unglücksstelle zwischen Stralauer Kirche und Trepower Landungsbrücke gefunden. Da Stralau sein Lieblingsaufenthalt war, wird er dort am Karfreitag Nachmittag begraben werden.

Auf eine bezügliche Eingabe hat der Finanzminister unter dem 18. d. M. den Bescheid erteilt, daß kein Bedenken bestehe, bei Berechnung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteueranlage die von dem Steuerpflichtigen an die Witwenkasse oder an die Personalkasse des Deutschen Privat-Beamten-Vereins zu Magdeburg zu entrichtenden Beiträge als abzugsfähig gemäß der Vorschrift im § 9 I Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 anzuerkennen. Dem Bescheid wird hinzugefügt, daß die Veranlagungsbehörden mit entsprechender Weisung versehen, und entgegenstehende Verfügungen vom Finanzministerium aus nicht ergangen sind.

Ueber die Sonntagsruhe an den beiden Oster- und Pfingst-Feiertagen erläßt der Polizei-Präsident folgende Bekanntmachung: 1. Am ersten Oster- und Pfingst-Feiertage dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter überhaupt nicht beschäftigt werden, während gleichzeitig der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen verboten ist. Von dieser Vorschrift werden nicht betroffen: 1) der Handel mit Milch während der Zeit von 5 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 2 Uhr nachmittags, 2) der Handel mit Back- und Konditormaren einschließlich des Handels mit Konfitüren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 2 Uhr nachmittags, 3) der Handel mit Fleischwaren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr vormittags, 4) der Handel mit Kolonialwaren, einschließlich des Handels mit Vorloftwaren, sowie der Handel mit Bier und Wein während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags, 5) der Handel mit Tabak und Cigaretten während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags, 6) der Handel mit Blumen während der Zeit von 7 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 2 Uhr nachmittags, 7) die Zeitungsabteilung während der Zeit von 4 bis 9 Uhr vormittags. II. Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung.

Nach den vorliegenden Zusammenstellungen des städtischen statistischen Bureaus sind im Jahre 1891 17 649 Paare hier in Berlin in den Hafen der Ehe eingelaufen. Unter ihnen befand sich eine Frau im Alter von noch nicht 16 Jahren, vier Frauen im Alter von 68—71 Jahren, vier Männer von 19—20 Jahren und vier heimatlose Männer im Alter von 75—81 Jahren. Von den Brautgämnern waren 14 673 Junggesellen, drei von ihnen hatten 70 und mehr Jahre den Weg durchs Leben allein gefunden, ehe sie sich weiblicher Führung anzuvertrauen entschloffen. 1639 hatten das Eheglück schon zwei-, drei- und viermal gekostet, bei den 461 Geschiedenen wird von einem Ehe-, „Glück“ wohl keine Rede sein können. Von den heiratenden Frauen waren 16 206 Jungfrauen, 1059 Witwen und 384 Geschiedene. In acht Fällen der ersten Eheschließung war der Mann 30 Jahre und mehr älter als die Frau, in 14 Fällen 25 bis 30 Jahre, in 39 Fällen 20 bis 25 Jahre, auf der anderen Seite waren in 4937 Fällen der Mann jünger als die Frau, in 205 Fällen 10 bis 15 Jahre, in 52 Fällen 15 bis 20 Jahre, in 19 Fällen 20 bis 25 Jahre und in zwei Fällen sogar 30 Jahre und mehr. Die Statistik verzeichnet einen glücklichen Bräutigam von 71 Jahren, der eine 20jährige, einen ebensolchen, der eine 25—26jährige und einen aus derselben Altersklasse, der eine 33jährige Braut heimführte. Der 76jährige Bräutigam hatte sich die Altersklasse 49 bis 50, der 77jährige die von 38 bis 39 Jahren, der 80jährige dieselbe Altersklasse und der 81jährige eine Braut aus der Altersklasse 48 bis 49 ausgewählt.

Im Hinblick auf die bevorstehende Einkommensteuer der Berliner Vororte in den Gemeindebezirk Berlin machen wir einige Angaben über deren Vermögens- und Steuerverhältnisse im Jahre 1890/91. In der Stadt Charlottenburg betrug das Klassen- und Einkommensteuervermögen 671 873 M. oder 7,95 M. auf den Einwohner; in Schöneberg 173 987 M. oder 5,57 M. auf den Kopf; in Rigdorf 35 486 M. oder nur 0,92 M. auf den Kopf; in Lichtenberg mit Friedrichsberg und Wilhelmshagen 35 813 M. oder 1,42 M. auf den Kopf; in Stralau 1655 M. oder 3,53 M.; in Pantkow 29 095 M. oder 4,10 M.; in Weiskensee 30 650 M. oder 1,40 M.; in Boghagen-Kummelsburg 13 162 M. oder 1,12 M.; in Zegel 6837 M. oder 3,01 M. auf den Kopf. An Gebäudesteuer wurden 1890/91 aufgebracht in Charlottenburg 213 827 M. gegen 284 988 im Vorjahre; in Schöneberg 61 595 M., in Rigdorf 46 251 M. u. s. w. Die Vermögensverhältnisse der Vorortgemeinden gesehneten sich Ende März 1891 folgendermaßen: Charlottenburg verfügte über ein Vermögen von 23 606 652 M., dem 12 999 250 M. Schulden gegenüberstanden; Schöneberg hatte bei 3 702 933 M. Vermögen, 1 143 300 M. Schulden; Rigdorf 1 999 538 M. Vermögen, 1 044 486 M. Schulden; Lichtenberg 655 000 M. bezw. 457 709 M.; Stralau 76 000 M. bezw. 50 000 M.; Neu-Weiskensee 1 009 000 M. bezw. 615 000 M.; Boghagen-Kummelsburg 536 742 M. bezw. 240 132 M.

Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer vorgestrigen Sitzung die Beratung des Stadthaushaltsetats für 1893/94 beendet. Unter Beibehaltung der bestehenden Mietssteuer-Ermäßigungen hat die Versammlung den Stadthaushaltsetat in Einnahme und Ausgabe auf 83 124 534 M. und die zu erhebende Quote der Gemeinde-Einkommensteuer auf 85 Prozent der Normalsteuerhöhe festgesetzt.

Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung hat den Antrag angenommen, den Magistrat um Auskunft zu ersuchen, ob die projektierte elektrische Hochbahn durch den Widerspruch des Kirchenrats der Lutherische theatralisch gefährdet sei, und durch welche Schritte der Magistrat für das Verkehrsinteresse einzutreten gedenke.

Der Geheim Obermedizinalrat Professor Dr. Karl Strzejska feierte gestern den 60. Geburtstag. Seine

Heimat ist Königsberg. 1865 wurde er außerordentlicher Professor zu Berlin, und als Johann Ludwig Casper, der Reformator der gerichtlichen Medizin, 1868 gestorben war, wurde Strzejska zusammen mit Liman die Direktion des Instituts für Staatsarzneikunde übertragen. Die beiden Freunde führten die gemeinsame Leitung der Anstalt sieben Jahre hindurch, bis Strzejska als Regierungs- und Medizinalrat an das Polizei-Präsidium berufen wurde. Seit 1882 ist Strzejska vortragender Rat im Ministerium für Medizinal-Angelegenheiten.

Die öffentliche Prüfung der Schüler der Fach- und Fortbildungsschule des Vereins der Berliner Gastwirte und des Vereins der Berliner Weißbierwirte findet heute, nachmittags 4 Uhr, im Schullokal, Th. Holz' Festfale (vorm. D. Feuerstein), Alte Jakobstraße 75, statt. Außer der Prüfung in den Elementar-Fächern werden auch wie im Vorjahre die Schüler durch praktische Vorführungen im Serviettenbrechen, Tafeldecken und Servieren bewiesen, was sie in dieser Schule gelernt haben.

Distanzradfahrt Wien-Berlin. Nachdem sich die Comités in Wien und Berlin über die Hauptbedingungen geeinigt, herrscht nur noch Meinungsverschiedenheit betreffs des Maschinenwechsels. Das diesseitige Comité wünscht die Ausführung der Distanzradfahrt behufs Vergleiches dem vorjährigen Distanzritt möglichst anpassen. Der Fahrer soll sich daher in erster Linie auf das Rad, auf welchem er gestartet, verlassen, damit diejenigen Fahrer, welche nur eine Maschine zur Verfügung haben, nicht durch die Vertreter der Fahrrad-Fabriken, welche zu meist auch die hervorragendsten Meisterfahrer sind, und denen eine beliebige Anzahl von Maschinen von ihrer Fabrik zur Disposition gestellt wird, benachteiligt werden. Das diesseitige Comité hält durchaus an dieser Hauptbedingung fest.

Wie aus Mannheim berichtet wird, hat der dortige Techniker Heidel ebenfalls einen luftfesten Stoff erfunden, welcher zweimal so leicht und billig als die Doweische Masse sein soll. Stattgehabte Schießversuche ergaben ein Abschlagen der Gewehr- und Revolverkugeln. Heute finden Schießversuche mit Reibel- und Mannlichergewehren statt. Der Heidel'sche Stoff soll sich zum Einlegen in die Uniform eignen.

Bei der großen Landwirtschaftsausstellung, die im nächsten Jahre im Trepower Park stattfinden soll, werden den örtlichen Schwerpunkt der Ausstellung die beiden großen freien Rasenflächen des Parks bilden. Die östliche dieser Flächen, die zur Zeit zu einem mit Rasen bedeckten Spielplatz hergerichtet ist, mißt zwei Hektar. Er wird die großen Ringe und die Tribünen aufnehmen und von den Ställen der Pferde-Ausstellung umgeben werden, während auf dem südöstlichen Teile des Platzes das Gebäude für die Erzeugnisse der Landwirtschaft errichtet werden soll. Die westliche Rasenfläche, die noch um einen halben Hektar größer ist, wird im Süden der Kinder-, im Norden der Schafe- und Schweineschau Platz bieten, in die Mitte kommen die Riehterringe, am Westende des Platzes wird sich die Geflügelausstellung, am Ostende die Bienenausstellung befinden, um den großen Teich des Parkes anzuordnen sich die Fischereiausstellung, und die kleinen Wiesflächen endlich, die den Spielplatz hüfensförmig umgeben und über drei Hektar freien Raum bieten, werden die Gebäude der Geräteabteilung aufnehmen.

Wie verlautet, soll dem Reichstag ein Nachtrags-Etat vorgelegt werden, welcher neue Forderungen für die Beteiligung an der Chicagoer Welt-Ausstellung enthält.

Die Sprengung der Domturmreste kann erst vor sich gehen, nachdem zwei noch ragende Säulen abgetragen sein werden. Falls diese Arbeiten bis dahin fertig gestellt sein werden, soll die Sprengung entweder am Sonnabend oder gleich nach Ostern stattfinden. Zu dem Zwecke müssen mehrere je ein Meter tiefe Löcher in den Erdboden gegraben werden.

Im königlichen Schlosse, in dem sogenannten Hofmaler-Atelier, ist zur Zeit Maler C. Keinke mit der Anfertigung des vom Kaiser der Stadt zum Geschenk gemachten Porträts seines Vaters beschäftigt. Auf Wunsch des Monarchen ist das Bild, welches Kaiser Friedrich in der Uniform der schlesischen Dragoner darstellt, und das ursprünglich für das Ständehaus der Provinz Schlesien gemalt wurde, von Breslau hierher transportiert worden; hiernach fertigt nun der Künstler eine etwas vergrößerte Kopie an. In wenigen Monaten dürfte das Gemälde vollendet sein; es erhält dann denselben kostbaren Goldrahmen, wie ihn das im Rathause schon hängende Bild von Kaiser Wilhelm I. hat. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß im Laufe der Zeit Kaiser Wilhelm sein Porträt der Stadt zum Geschenk zu machen gedankt, vermutlich eine Kopie des neuen Parlaghi'schen Bildes. Frau Wilma Parlaghi hat neuerdings im Auftrage der Kaiserin Friedrich ein lebensgroßes Porträt der Prinzess Margarethe, der jungen Gemahlin des Prinzen Friedrich Karl von Hessen, vollendet, das im Rumpenheimer Schlosse, dem Wohnsitz des neuermählten Ehepaars, aufgestellt werden soll. — Herr Karl Keinke hat den Auftrag erhalten, für zwei Eingebäude in Pommern lebensgroße Porträts vom Kaiser Friedrich III. und Kaiser Wilhelm II. anzufertigen.

Der Michael Beer-Preis ist diesmal dem Bildhauer Max Levy in Stuttgart zuerkannt worden.

Herr Direktor Anton Anno ist seit kurzem krank, und sein Zustand hat sich verschlimmert. Gemütserschütterungen, durch Familien-Ereignisse hervorgerufen, mögen vielleicht auf die Verschlimmerung des Zustandes nicht ohne Einfluß gewesen sein. Wir vermieden es bisher, so schreibt der „Berliner Bör. Cour.“, der Thatsache Erwähnung zu thun, daß das Künstlerpaar Anno-Petri nach dreijähriger Ehe sich wieder trennt; da aber Anzeichen dieser Thatsache in die Öffentlichkeit dringen, da es bekannt geworden ist, daß Frau Petri ein Gastspiel nach Moskau abgeschlossen hat, indes ihr Gatte krank darniederliegt, da insbesondere auch die Scheidungsverfahren bereits eingeleitet wurde, das ja ein öffentliches ist, glauben wir die Mitteilung nicht länger zurückhalten zu dürfen. Das Künstlerpaar — desse: Ehe für eine musterhafte galt — hat sich vor kurzem getrennt und nach gütlicher Verständigung über die Unvermeidlichkeit des Schrittes die Scheidung ins Werk gesetzt.

Der Verein für Volksunterhaltungen veranstaltet im Kroll'schen Theater nachmittags 2 1/2 Uhr am Oster-Sonntag die Aufführung der Oper „Der Wasserschmid“, am Oster-Montag „Der Barbier von Sevilla“. Der Eintrittspreis beträgt 60 bzw. 30 Pf.

\* \* Im Berliner Theater findet heute, da am Freitag das Theater geschlossen bleibt, die dieswöchentliche Abonnements-Vorstellung statt; sie bringt mit Ludwig Barnay und Nuschka Buzze in den Hauptrollen eine Wiederholung von „Viel Lärm um Nichts“, das bei allen bisherigen Aufführungen vor völlig ausverkauftem Hause in Scene ging. Für Sonnabend ist mit Ludwig Barnay in der Titelrolle und mit Lina Trobold vom Stadt-Theater zu Riga, welche in der Rolle der Gertrud hier debütieren wird, die erste Aufführung des neu einstudierten Freitag'schen Schauspiels „Graf Waldemar“ angelegt. Der Verkauf für die Abend-Vorstellungen für alle drei Feiertage beginnt heute Vormittag.

\* \* Herr Direktor Felix Lüsschus hat die ersten Engagements für das vom Jahre 1894 ab unter seiner Leitung stehende Berliner Theater vollzogen. Herr Otto Sommerstorf und Frau Sommerstorf-Gehner haben durch die Theater-Agentur Emil Ledner Verträge abgeschlossen, welche beide für mehrere Jahre der neuen Direktion verpflichten.

\* \* Die letzte Aufführung der Weinberger'schen Operette „Lachende Erben“ im Theater Unter den Linden findet heute statt und gewinnt noch ein besonderes Interesse durch das Gastspiel des Operetten-Tenors Herrn Eugen Müller vom königlichen Gärtnerplatz-Theater in München. Herr Müller singt die Partie des Lieutenants. Morgen bleibt das Theater geschlossen, während am Sonnabend die Erstaufführung von Audran's Frena bevorsteht. Den Beschluß sämtlicher Abende macht das neue glänzende Ballett „Columbia“.

\* \* Im Adolph Ernst-Theater gelangt heute zahlreichen Wünschen entsprechend, das „Moderne Babylon“ zur einmaligen letzten Aufführung. Freitag und Sonnabend bleibt das Theater geschlossen, und am ersten Feiertag findet die Erstaufführung der Jacobson-Mannstädt'schen Gesangs-vorstellung „Goldlotte“ statt.

\* \* Im Kroll'schen Theater gab am gestrigen Mittwoch Signora Nevada ihr letztes Gastspiel als Florina in Donizetti's „Don Pasquale“. Die dreitägige komische Oper ist in Berlin zwar zu wiederholten Malen, zuletzt vor fünfzehn Jahren, zur Darstellung gelangt, aber die technischen Schwierigkeiten, namentlich der Umstand, daß die Musik aufs innigste mit der italienischen Sprache verknüpft ist und eine Uebersetzung nur schwer verträglich wirkt, bestimmen, daß die Aufführungen hier nur in beschränktem Maße stattfinden. In Signora Nevada fand sich nun eine treffliche Kraft für die schwierige Partie der Florina. Der kleine Umfang ihrer Stimme machte sich jedoch in dieser Rolle bemerkbar; aber die Vollendung ihres Vortrags, die Trefflichkeit ihres Spiels, ihre frische, bezaubernde Heiterkeit und ihre aus dem Innern sprudelnde Leidenschaft — alles ließ den angeführten Mangel schnell vergessen. Am gelungensten war wohl das Duett mit Malatesta im ersten Akt und das Notturno in der Schluss-scene. Den Malatesta sang Herr Padilla. Was das Organ vermag, verstand der Künstler reichlich durch eine brillante Technik zu erweisen, so daß auch in dieser Rolle eine Meisterleistung geboten wurde. Als Don Pasquale entsetzte Herr Werly volle Anerkennung, und Herr Pandolfini war ein recht guter Ernesto. Das Publikum, das bis auf den letzten Platz das Haus besetzt hatte, befand sich in der festesten Laune und spendete reichen Beifall.

\* \* Städtischer Central-Viehhof. Zum Verkauf standen gestern: 1034 Rinder, 10001 Schweine, gegen 5000 Kalber, 2247 Hammel. Ungefähr der vierte Teil des Rinderauftriebs wurde zu Preisen wie am letzten großen Markte abgesetzt. Der Schweinemarkt verlief sehr schleppend und wurde nicht geräumt. Ia 53-54, ausgelegte Posten darüber, Ia 51-52, IIIa 46-50 M. für 100 Pfund mit 20 Prozent Tara. Das Rälbergeschäft gestaltete sich äußerst flau und schleppend. Ia 52-56, ausgelegte Ware darüber, IIa 46-51, IIIa 35-45 Pf. für 1 Pfund Fleischgewicht. — Bei Hammeln trat keine bemerkenswerte Preisänderung ein. Sogenannte Oesterlammer wurden verhältnismäßig gut bezahlt. Ia 35-38, beste Lämmer bis 42, ausgelegte Posten darüber, IIa 30-34 Pf. für 1 Pfund Fleischgewicht. (Fortsetzung in der Beilage.)

— Politische Chronik. Der Kaiser und die Kaiserin werden sich am 20. April nach Rom begeben und am 1. Mai im Neuen Palais bei Potsdam wieder eintreffen.

Die ersten Matroochen wird der Kaiser militärischen Beschäftigungen widmen. Für die Frühlingsmonate sind weitere Reisen des Kaisers einstweilen nicht geplant. Im Sommer wird der Kaiser wiederum eine Nordlandsfahrt unternehmen; ob in Begleitung der Kaiserin, wie dies vielfach gemeldet worden, ist noch unentschieden. Im Herbst werden die Kaisermandöver in Süddeutschland genau so abgehalten werden, wie dies schon im vorigen Jahre geplant war. Es ist auch mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Kaiser im Zusammenhang mit jenen Manövern für einige Zeit nach Elsaß-Lothringen gehen wird. — Dem Civil-gouverneur der kaiserlichen Prinzen, Kandidaten des Prädikatsamts Kehler, ist die Vertretung des bisherigen Divisionsparrers D. von Hase in Potsdam übertragen worden. Doch wird Herr Kehler, wie die „Post“ hört, in seiner Stellung als Religionslehrer der drei ältesten kaiserlichen Prinzen verbleiben. — Der Kaiser hat der „Kreuztg.“ zufolge den General der Kavallerie und General à la suite Graf Schlieffen, früheren Kommandanten von Berlin, in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs, unter Belassung in dem Verhältnis als General à la suite des Kaisers zur Disposition gestellt. Graf Schlieffen ist seit dem jüngsten Geburtstag des Kaisers der Vorsitzende des Heroldamtes. — Der Fürst Primas von Ungarn hat den Protestbeschluß der Preßburger autonomen Kirchgemeinde gegen die Kirchenpolitik der Regierung annulliert, weil es unzulässig sei, daß Kirchengemeinden sich mit Politik befassen. — Der Schweizer Nationalrat hat den Bundesrat eingeladen, er möchte untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, die Initiative zur Herbeiführung einer internationalen Konvention nach dem Muster der Genfer Konvention zu ergreifen, durch die in Kriegszeiten der Schutz der für den öffentlichen Unterricht und den Kultus bestimmten Gebäude sowie der öffentlichen Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen sichergestellt werde. — Eine Abordnung des dänischen Friedensvereins überreichte gestern dem Könige von Dänemark eine Adresse mit mehr als 200 000 Unterschriften, darunter die von 94 000 Reichstagswählern. Der König erwiderte: Er teile den Wunsch, daß die Kriege verschwinden, und daß zwischen Nationen einstehende Streitigkeiten durch Schiedsgerichte entschieden würden; in der Durchführung einer solchen Ordnung sehe er aber große Schwierigkeiten. Es wäre deshalb fruchtlos, wenn er die Initiative ergreifen wollte, um die Sache zu fördern. Sollte jedoch eine große europäische Macht sich an die Spitze der Bewegung stellen, so würden der König und die Regierung Dänemarks sicherlich nachfolgen. — Wie aus London gemeldet wird, stellte sich die Vorkämpferin der Abordnung (vergl. „Mundschau“) auch dem früheren Staatssekretär Balfour vor, der erklärte, daß Homerule sehr schädlich wirken würde; aber die Bewegung in Ulster möge sich in den gesetzlichen Schranken halten. England habe sich gegen Homerule erklärt und werde Ulster nicht im Stich lassen. Keine Anstrengungen würden gescheut werden, um die Bande zwischen England und den loyalsten Irlands fester zu knüpfen. Nach einem Drahtbericht im „Daily Telogr.“ aus Belfast wird die Stimmung in Ulster immer feindseliger gegen Homerule. Die Bevölkerung scheint sich auf das Schlimmste vorzubereiten. Die Mitglieder der lokalen Klubs bewaffnen sich und halten dreimal in der Woche mehrstündige Waffenübungen, vorläufig geheim, späterhin sollen sie indes öffentlich stattfinden. — Nach einem Drahtbericht aus Rom wird der deutsche Pilgerzug nun doch schon am 11. April von München aus abgehen. Die Audienz beim Papste ist auf den 15. April festgesetzt. — Der Gemeinderat von Brescia sagte mit 36 gegen 11 Stimmen einen von der Bürgerschaft begeistert aufgenommenen Beschluß, die Regierung um Verhinderung der geplanten Eröffnung einer jesuitischen Unterrichtsanstalt anzufragen, weil diese die nationale Erziehung und den freien Volksgeist bedrohe. — Die serbische Klushtina ist auf dem 1. April einberufen. — Sultan Abdulhamid hat beim Empfange der Königin Natalie den Wunsch geäußert, den König Alexander als seinen Gast in Konstantinopel begrüßen zu können. — Der Kaiser und die Kaiserin von Rußland sind am Dienstag nach der Krim abgereist. Die Reise nach Kopenhagen wird in der ersten Hälfte des Juni stattfinden.

— Dem vor einigen Tagen verstorbenen Baron Edelsheim-Gyulai, dem berühmten Reiter-General,

widmen die ungarischen und österreichischen Blätter spaltenlange Artikel, welche von der außerordentlichen Beliebtheit des Heimgegangenen warmes Zeugnis ablegen. „Edelsheim — so schreibt die „Neue Fr. Pr.“ — nahm infolge seiner am 16. Oktober 1866 erfolgten Adoptionierung durch seinen Vetter, den am 21. September 1868 verstorbenen FML. Grafen Franz Gyulai, den Namen Edelsheim-Gyulai an. Durch diese Adoption kam Edelsheim-Gyulai in den Besitz vieler Herrschaften in Ungarn und Kroatien, deren Wert auf Millionen geschätzt wird. Im Jahre 1873 vermählte sich Edelsheim mit der bekannten liebeswürdigen Schauspielerin des Karl-Theaters Fräulein Kronau. Es ist noch in aller Erinnerung, welches Aufsehen diese Verbindung des aus altadeligem Hause stammenden Freiherrn mit der Künstlerin machte. Die egluiven Kreise, in welchen sich Baron Edelsheim zu bewegen pflegte, waren nachsichtig für eine Liaison; aber daß der Baron einer Künstlerin die feierlichen Liebeschwüre halten, ihr am Traualtare die Hand reichen werde, fand anfänglich keinen Glauben — als die Thatsache vollzogen war, keine Verzeigung. Das socht aber den städtischen General wenig an; er fühlte, daß eine Erkaltung der Beziehungen zu manchem seiner bisherigen Freunde eingetreten; aber er wußte auch, daß diese Bestimmungen früher oder später verkommen müßten. Man erinnert sich, welche vielbesprochene Scene sich kurze Zeit, nachdem Edelsheim nach Budapest gekommen war, auf dem dortigen Turf abspielte. Der General sah mit seiner Gemahlin in einer Loge ziemlich vereinsamt; aber alle Blicke lenkten sich auf diese Loge, als der Kaiser, welcher eben beim Rennen anwesend war, ostentativ dem General einen Besuch machte und sich dabei lange und angelegentlich mit der ehemaligen Künstlerin unterhielt. Von diesem Augenblicke an war das Eis in der „Gesellschaft“ gebrochen, und die Gemahlin des ungarischen Landeskommandierenden nahm in der Hauptstadt jenen bevorzugten sozialen Rang ein, welcher ihrer Stellung gebührt, und den sie bis heute durch ihren Geist, durch ihr großes Wesen wie durch ihr menschenfreundliches Wirken zu behaupten gewußt hat. In dieser Position konnte die Gattin Edelsheim's auch nicht durch ein Pamphlet erschüttert werden, das vor dreizehn Jahren in Romanform erschien, und als dessen Verfasserin man eine exzentrische Dame nannte, welche glaubte, ältere Rechte an das Herz des Generals zu besitzen. Doch war es nicht jene Verbindung allein, welche das Verhältnis zwischen Baron Edelsheim und der alten feudalen Aristokratie fühlbar gestaltet hatte. Baron Edelsheim hatte einst als Regiments-Führer einen jungen Aristokraten, der wegen eines groben Verbrechens angeklagt war, aber durch allerlei einfluhrreiche Vermittelungen mit einer gelinden Arreststrafe davonkommen sollte, die volle und gerechte Schärfe des Gesetzes empfinden lassen, indem er als Gerichtsherr den Spruch, welchen das Kriegsgericht auf Antrag des Auditors gefällt hatte, kassierte. „Man hat mir diese Rücksichtslosigkeit in gewissen Kreisen nie verziehen“, pflegte Edelsheim seinerzeit zu versichern, wenn er auf dieses Erlebnis im Freundeskreise zu sprechen kam. In Wien wie in Budapest gehörte Baron Edelsheim zu den stadtbekanntesten Figuren. In der österreichischen Hauptstadt kannte jedermann in den sechziger Jahren die schöne, zugleich kraftvolle und elastische Gestalt des schneidigen Reitgenerals, aus dessen energischen Zügen vollendetliche Entschlossenheit und doch wieder so viel weltmännische Bildung sprachen; er konnte mit den Männern ernst und mit den Frauen lebenswürdig sein. Für die Damen insbesondere war er ein Ziel beständiger Beobachtung, und wenn er im Parlett des Karl-Theaters seinen gewohnten Platz einnahm, wo er täglich dieselben keinen Lustspiele gebuldig sich abrollen sah, blickten die Zuschauerinnen ebenso oft nach dem General wie nach der Künstlerin, welche die Hauptpartie in diesen kleinen Biecen zu spielen pflegte, und welche vor aller Welt als die Erstforene des Generals galt. Ebenso häufig, wie er in Wien das Theater besuchte, erschien Edelsheim auch im Budapest'scher Deutschen Theater, zu dessen wenigen Förderern er stets gehörte.

\* Ungarische 4 1/2 % Staats-Eisenbahn-Silber-Anleihe von 1889. Die nächste Ziehung findet am 1. April statt. Gegen den Kursverlust von circa 3 1/2 % bei der Auslösung übernimmt das Bankhaus Karl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 4 Pf. pro 100 M.

**Wermischtes.**

**Opernhaus.**  
Donnerstag, den 30. März. Konzert des Opernchors. Anfang 8 Uhr. Mittags 12 Uhr: Öffentliche Hauptprobe.  
Freitag: Geschlossen.  
Sonnabend, den 1. April. Sononie der königlichen Kapelle. Anfang 8 Uhr.  
Sonntag, den 2. April. 80. Vorstellung. **Der Freischütz.**

**Schauspielhaus.**  
(Neues Theater.)  
Donnerstag, den 30. März. Keine Vorstellung.  
Freitag: Geschlossen.  
Sonnabend, den 1. April. Keine Vorstellung.  
Sonntag, den 2. April: 87. Vorstellung. **Narcissa.**

**Berliner Theater.**  
Donnerstag: 29. Abon.-Vorst. **Viel Lärm um Nichts.** Anfang 7 Uhr.  
Freitag bleibt das Theater und die Caffé geschlossen.  
Sonnabend: Neu einstudirt: **Graf Waldemar.**

**Lessing-Theater.**  
Donnerstag: **Die Tragödie des Menschen.**  
Freitag: Geschlossen.  
Sonnabend: **Holmat.**

**Deutsches Theater.**  
Donnerstag: **Der Talisman.**  
Freitag: Geschlossen.  
Sonnabend: **Der Talisman.**

**Kroll's Theater.**  
Donnerstag: **Don Juan.** (Donna Anna; Fr. Moran-Diden; Don Juan; Sgr. de Padilla als Gäste.)  
Freitag: Geschlossen.

**Victoria-Theater.**  
Belle-Alliancestraße 7/8.  
Heute und die folgenden Tage:  
**Die Reise um die Welt in 80 Tagen.**  
Großes Ausstattungsspiel in 5 Akten (15 Bildern) von A. d'Ennery u. Jules Verne. Ballett arrangiert vom Ballettmeister E. Severini. Anfang 7 1/2 Uhr.

**Residenz-Theater.**  
Direktion: Sigmund Lautenburg.  
Donnerstag, den 30. März 1893:  
Zum 19. Male:  
**Die beiden Champagnol.**  
(Champagnol malgre lui.)  
S. wank in 3 Akten v. Feydeau u. Devallières. Deutsch von Benno Jacobson.  
In Scene gesetzt von Sigmund Lautenburg.  
Anfang 7 1/2 Uhr.  
Freitag und die folgenden Tage: Dieselbe Vorstellung.

**Friedrich-Wilhelmst. Theater.**  
Schauflerstraße 25.  
**Pariser Leben.**  
Romische Operette in 4 Akten von Jacques Offenbach.  
Anfang 7 Uhr.  
Morgen: Geschlossen.  
Sonnabend und Sonntag:  
**Orpheus in der Unterwelt.**  
Montag: **Der arme Jonathan.**

**Adolph Ernst-Theater.**  
Zum letzten Male:  
**Moderne Babylon.**  
Gesangspoffe in 3 Akten von Ed. Jacobson u. W. Mannstädt. Anfang 7 1/2 Uhr.  
Freitag und Sonnabend: Keine Vorstellung.  
Sonntag. Zum ersten Male:  
**Goldlotte.**  
Gesangspoffe in 3 Akten von Ed. Jacobson u. W. Mannstädt. Couples teilweise von G. Görz. Musik von G. Steffens.  
Der Vorverkauf der Billets zu den Feiertagen findet bereits von heute ab an der Theater-Casse statt.

**Theater Unter den Linden.**  
Heute: **Columbia.** Ausstattung. Ballet.  
**Welt-Ausstellung in Chicago.**  
**Die deutsche Abtheilung.** Vorher:  
**Lachende Erben.** Operette. (Letzte Boge.) Herr Eugen Müller vom Hoftheater in München a. G. und Frä. Winna Daviera a. G. Anf. 7 Uhr. In Vorber.: **Freyta-Sauben.** Operette in 3 Akten v. R. Douchetron. Musik von Audran.

**American-Theater.**  
55 Dresdenerstraße 55.  
Der größte Erfolg der Saison.  
Kobitäl **Der Duffel.** Kobitäl (Nalpus).  
Parodistisch-realistischer Vorgang in der Dachkammer, frei nach Shyren und Lofstoi von Oscar Wagner.  
„Die Frodenwohner“  
oder: Das Kind in der Kommode.  
Parodistisch-realistischer Vorgang im Keller, beobachtet vom Hof aus von Oscar Wagner.  
Auftritten samml. Spezialitäten.  
Anfang 7 1/2 Uhr. Sonntags 8 1/2 Uhr.

**Gardinen-Reste,**  
ausreichend zu 2-4 Fenstern, spottbillig!  
**Gardinen-Fabrik Emil Lafèvre,**  
Berlin S., Oranienstrasse 159.  
Gardinen-Pracktkatalog gratis u. franko.

**Pianos** für Stadium und Unterricht bes. geeignet. Kreuzs. Eisenbau. Höchste Tonfülle. Frachtfrei auf Probe. Preisverz. franco. Baar oder 15 bis 20 Mk. monatlich.  
Berlin, Dresdenerstrasse 38.  
**Friedrich Bornemann & Sohn.**  
Piano-Fabrik.  
Druck: Buchdruckerei Rudolph Gensch, Berlin.

Von mußte sich Vorwurf öffentliche gehen aufzuheit, entz die sich in das, was anderen schöpften (tonen), i führte, bei sondern a gebungen. wenn die ringere W schrieben schließunge dings wird tanzler Gr aufzulösen; richten die gefest. M Centrum n daß namen die Militär über ist dar Mi wegen auf die Ra sichtet hat, vorgeht, mi abzufinden l teidiger der Die Wahl Widespruch Beweis geli schaft, die gehorchten, eigene Mein daß die Verft itigen Verla eine offiziä In einer dings von e Herr Miguel, dafür verantn 300 Millione dungen, wie gelegt wurde heute viellich nossen. Dazu Mitteilungen litten habe, ei hat niemals e Obligationen, 171 259 900 in Bergisch-L Rahn-Mindener von Hannover waldenfonds In allen diese eine einzige I hauptung, daß fonds gefomme geschlossen seien. früher bezichtig selbst aufgehren lich in den „A da kam Herr I des Herrn Ahlm Friedeberg dem das sei alles un Man muß sid „Kreuztg.“, Ge Herrn Scheele Central-Bodenk Rathshusse bei also dem Diskor Der Invalidenso gesellschaft erfum schluß Bleichröt hüllung in der, des Invalidenfon und für Bleichröi späterhin die erste Schwindel zu m itellung der Ver Verantwortlichei er nicht nur unsi verhindern sich bu Wie schon e Minister-Präsident und der Convedm den ersten hauptf Fragen. Sie h Kaiser, in der Ständeregister B same Ministerrat, später stattfand, si

Rundschau.

Von Nah und Fern. — Die offiziöse Presse mußte sich schon zur Zeit des alten Reichszanzlers den Vorwurf gefallen lassen, daß sie mehr dazu diene, die öffentliche Meinung zu verwirren, als schwebende Fragen aufzuklären. Es war damals offiziöse Gepflogenheit, entweder zu gleicher Zeit Nachrichten zu verbreiten, die sich miteinander in Widerspruch befanden, oder doch das, was heute als Wahrheit verkündet wurde, am anderen Tage zu widerrufen. Die Korrespondenten schöpften eben aus verschiedenen Quellen, und die „Frisitionen“, über die Fürst Bismarck wiederholt Klage führte, beeinträchtigten nicht bloß seine Unfehlbarkeit, sondern auch die Untrüglichkeit der offiziellen Rundgebungen. Man braucht sich also nicht zu wundern, wenn die gegenwärtige Reichsregierung, der eine geringere Willenskraft als dem Fürsten Bismarck zugeschrieben wird, in ihren Berichtsorganen ihre Entschlüsse nicht recht verständlich machen kann. Allerdings wird nach wie vor versichert, daß der Reichszanzler Graf Caprivi fest entschlossen sei, den Reichstag aufzulösen; aber inzwischen werden nach offiziellen Berichten die Verhandlungen mit den Parteiführern fortgesetzt. Man giebt auch zu verstehen, daß mit dem Centrum nicht ganz ohne Erfolg verhandelt werde, und daß namentlich Herr v. Schorlemer-Nist bemüht sei, für die Militärvorlage Stimmung zu machen. Demgegenüber ist darauf zu verweisen, daß Herr v. Schorlemer-Nist wegen seiner Patronisierung der Militärvorlage auf die Kandidatur im Dortmunder Wahlkreise verzichtet hat, und daß aus diesem Verzicht einfach hervorgeht, mit wieviel Bedenken die Centrumsmänner sich abzufinden haben, wenn sie ihren Wählern als Verteidiger der Militärvorlage gegenüber treten wollen. Die Wahl des Redateurs Fusanget, die trotz des Widerpruchs der Parteileitung erfolgte, hat auch den Beweis geliefert, daß die großen Massen der Wählerschaft, die sonst willenlos dem Machtwort der Führer gehorchen, in politischen Fragen anfangen, sich ihre eigene Meinung zu bilden. Der offiziellen Mitteilung, daß die Verhandlungen mit dem Centrum einen günstigen Verlauf nehmen, wird also vermutlich wieder eine offiziöse Berichtigung folgen.

In einer antimilitarischen Versammlung wurde neuerdings von einem Redner das Märchen erzählt, daß Herr Miquel, der von portugiesischen Juden abstimme, dafür verantwortlich sei, daß aus dem Invalidenfonds 300 Millionen Mark für verfrachte Eisenbahn-Gründungen, wie für die Linie Hannover-Altenbeken, angelegt wurden. Dieses „verfrachte Geld“ befindet sich heute vielleicht in den Kassen der Reichs- und Provinzialbanken. Dazu bemerkt die „Pöhlische Zeitung“, daß alle Mitteilungen über Verluste, die der Invalidenfonds hat niemals Eisenbahn-Aktien, sondern nur Prioritäts-Obligationen und zwar ungarantirte in Höhe von 171 259 900 Mk. besessen. Die Hauptbeträge bestanden in Bergisch-Märkischen, Magdeburg-Halberstädter und Köln-Mindener Obligationen, zusammen 153 163 500 Mk. Von Hannover-Altenbeken Obligationen hat der Invalidenfonds überhaupt nur 9 189 000 Mk. besessen. In allen diesen Papieren hat der Invalidenfonds nicht eine einzige Mark verloren. Wunderlich ist die Behauptung, daß die Millionen, um die der Invalidenfonds gekommen sein soll, in die Taschen Reichs- und Provinzialbanken geflossen seien. In der That ist Reichs- und Provinzialbank früher bezichtigt worden, der Urheber der Idee des sich selbst aufzehrenden Invalidenfonds gewesen zu sein, nämlich in den „Aera“-Artikeln der „Kreuzzeitung“. Aber da kam Herr Rudolf Meyer, der jetzige Gewährungsmann des Herrn Ahlwardt, mit dem von dem Abgeordneten für Friedberg dem Reichstage überreichten Buche und schrieb, das sei alles unwahr. Herr Rudolf Meyer führt aus: Man muß sich erinnern, daß der Redacteur der „Kreuztg.“, Herr von Nathusius-Ludom, der Neffe des Herrn Scheele und von Nathusius-Hundsbürg (Pr.-Central-Bodenkredit) sowie ein Verwandter zweier Nathusius bei der Magdeburg-Halberstädter Bahn ist, also dem Diskonto-Ring hierdurch sehr nahe steht. Der Invalidenfonds ist schon 1872 von der Diskontogesellschaft erfunden und 1873 von ihr allein, mit Ausschluß Reichs- und Provinzialbanken, geplündert worden. Die Enthüllung in der „Kreuztg.“ über Reichs- und Provinzialbanken für Reichs- und Provinzialbanken war so vollkommen wahrheitswidrig und für Reichs- und Provinzialbanken verletzend, daß sie diesen veranlaßte, späterhin die ersten zuverlässigen Enthüllungen über diesen Schwindel zu machen. Eine solche, ganz schiefe Darstellung der Verhältnisse diente dazu, Reichs- und Provinzialbanken für Thaten aufzubürden, in denen er nicht nur unschuldig war, sondern die er sogar zu verhindern sich bemüht hatte.

Wie schon erwähnt, begaben sich der ungarische Minister-Präsident Bekere, der Minister Hieronymi und der Finanzminister Fejervary nach Wien, die beiden ersten hauptsächlich in Sachen der kirchenpolitischen Fragen. Sie hatten eine einstündige Audienz beim Kaiser, in der über die allgemeinen obligatorischen Standesregister Beschluß gefaßt wurde. Der gemeinsame Ministerrat, der unter dem Vorsitz des Kaisers später stattfand, stellte das Heeresbudget für 1894 fest.

Es weist eine weitere Erhöhung infolge Verstärkung des Präsenzstandes der Infanterie auf; doch werden auch für die Kavallerie und Artillerie Mehrforderungen eingestellt.

Der französische Senat hat am Montag mit großer Majorität Herrn Challemel-Lacour zum ersten Präsidenten erwählt. In der Ansprache, mit der Herr Challemel-Lacour den Vorsitz übernahm, äußerte er sich über die Aufgaben des Senats und deren Erstpflichtigkeit. Frankreich erblicke im Senate stets die sicherste Schutzwehr gegen gewisse Agitationen, die von Zeit zu Zeit durch eine im Erlöschen begriffene Partei hervorgerufen würden. Aber das Land erwarte mehr; es lebe der Hoffnung, daß der Senat in sorgfamer Beachtung der vor sich gehenden Umgestaltung der wirtschaftlichen und moralischen Verhältnisse der Gesellschaft seine reiche Erfahrung benutzen werde, um im Einvernehmen mit der Regierung die Lösung der dringlichsten der mit dieser Umgestaltung zusammenhängenden Fragen in Angriff zu nehmen, die seiner Wirksamkeit ein unbegrenztes Feld darböten.

In der Deputiertenkammer interpellierte Montfort über die Lage in Dahomey. Der Unterstaatssekretär Delcassé verlas eine Depesche des Generals Dodds, nach welcher 3000 Mann auf die Dauer von acht Monaten sowie sechs Millionen Francs noch erforderlich seien. Delcassé erklärte, die Lage in Dahomey gebe zu Befürchtungen keinen Anlaß. Die Regierung wünsche nach Dahomey so wenig Truppen und Beamte als möglich zu schicken. Was die Maßregeln betreffe, die Dodds gegen die ausländischen Firmen ergriffen habe, welche Waffen an die Dahomeer veräußerten, so billige die Regierung alle diese Maßregeln. Die Regierung sei dabei keiner anderen Rücksicht gefolgt als der Rücksicht auf die ihr obliegende Pflicht, für die Beachtung der Verträge zu sorgen. Der Marineminister Rieuvier erklärte sodann, der Gesundheitszustand der Truppen des Generals Dodds sei gut. Darauf wurde die von der Regierung acceptierte einfache Tagesordnung mit 315 gegen 184 Stimmen angenommen. — Die Regierung beschloß die endgültige Schließung der deutschen Faktoreien Barth und Joff in Dahomey.

Die Panama-Untersuchungskommission, die weitere Lebenszeichen für nötig hält, vernahm am Dienstag den Deputierten Delahane. Derselbe weigerte sich anzugeben, von wem er die Mitteilungen erhalten habe, die er der Kommission gemacht hat. Andrieux, welcher sodann vernommen wurde, erklärte, er könne seinen früheren Aussagen nichts hinzufügen.

Der Graf von Paris hat an die Präsidenten der monarchischen Comités in den Departements ein Schreiben gerichtet, in welchem es heißt, angesichts der gegenwärtigen Lage empfänden die Männer von ehrenhafter Gesinnung das Bedürfnis, sich zur höchsten Kraftanstrengung zu vereinigen. Die Monarchisten müßten ihnen mit gutem Beispiel vorangehen, jede nützliche Allianz annehmen und Frankreich begreiflich machen, daß die Monarchie allein eine starke, dauernde und geachtete Regierung gemöhre. Der Graf von Paris fügte hinzu, er werde, von seinem Sohne unterstützt, vor keiner Anstrengung zurückweichen, um das Vaterland wieder zu erheben. Gleichsam als Antwort auf diese Kundgebung versammelten sich am Montag 200 ehemalige Monarchisten in Paris und beschloßen die Gründung eines konservativen, doch ehrlich und rückhaltlos republikanischen Wahlvereins.

Im englischen Unterhause stellte am Montag Balfour seinen Tadelantrag gegen die irische Vollzugsregierung. In der Begründung hob er hervor, daß der irische Staatssekretär Morley selbst nicht ganz verantwortlich für die jüngsten Vorgänge in Irland wäre, die vielmehr lediglich das unmittelbare Ergebnis des „Kontrats“ zwischen der liberalen Partei in England und den irischen Nationalisten seien. Dieses Bündnis habe höchst nachteilige Wirkungen auf die Rechtspflege in Irland ausgeübt. Sehr scharf rügte Balfour die Aufhebung der wichtigsten Bestimmungen des Zwangsgesetzes, womit die Regierung die Unterstützung der irischen Partei im Unterhause erkaufte habe. Morley trat kräftig für die irische Vollzugsregierung bereits Gegenstand von vier Tadelanträgen gewesen, zur Begründung des fünften habe Balfour nicht eine einzige neue Thatfache beigebracht. Sein Antrag sei nicht nur Zeitvergeudung, sondern auch ein taktischer Fehler. Zwischen der Regierung und den irischen Nationalisten bestehe kein anderer Pakt, als daß zum ersten Male in der Geschichte Irlands eine britische Regierung Irland mit der Sympathie der Volksmehrheit zu verwalten, die Rechtspflege in Einklang mit den Gefühlen des Volkswohles zu bringen sich bestrebe. In der Begründung politischer Verbacher sei die irische Vollzugsregierung mit größter Mäßigung vorgegangen. Morley bestritt, daß die Aufhebung der Zwangsgefesetze schlimme Ergebnisse gehabt habe, vielmehr hätten sich die Agrarvergehen in Irland seitdem um über 11 Prozent vermindert. Hierauf ergriff Gladstone das Wort zu einer bereiten Verteidigung der Regierung. Irland, so schloß er, könne nicht länger regiert werden ohne Berücksichtigung der Sympathien,

Ueberlieferungen und Ueberzeugungen des irischen Volkes. Sieben Jahrhunderte hindurch sei mit wenigen Unterbrechungen das Entgegengesetzte versucht worden mit einem Ergebnis, das England in der ganzen civilisierten Welt zur Schmach gereichte. Die gegenwärtige Regierung sei entschlossen, es an keiner Anstrengung fehlen zu lassen zur Herstellung eines besseren Systems. Nachdem Lord Randolph Churchill den Tadelantrag gerechtfertigt hatte, wurde dieser gegen Mitternacht mit 319 gegen 272 Stimmen verworfen.

In einer Versammlung seiner liberalen Parteigenossen, die ihm begeisterte Huldigungen darbrachten, betonte Gladstone, daß er bereits seit langer Zeit den großen Uebelstand empfunden habe, der für die liberale Partei mit dem Umstand verknüpft sei, einen Mann seines Alters zum Führer zu haben. Er fürchte, daß seine Kräfte der Er schöpfung nahe seien; er werde aber, soweit er es vermöge, nicht aufhören, sein bestes Verweilen auf Erfüllung seiner Pflicht zu richten. Am Dienstag empfing Gladstone eine Abordnung aus Belfast, bestehend aus Vertretern der dortigen Handelskammer und anderer Körperschaften, die ersuchen, um aus finanziellen und kommerziellen Gründen gegen die Gewährung von Homerule an Irland Einspruch zu erheben. Später empfing Gladstone auch eine große Abordnung von Vertretern der Handels- und Finanzkreise der City von London, die ebenfalls Bedenken gegen die Homerule-Politik der Regierung geltend machte. Sir John Lubbock, der Führer der Abordnung, erklärte, die Opposition gegen die Homerule-Vorlage sei thatsächlich einstimmig in den City-Kreisen. Gegen beide Deputationen räumte Gladstone ein, daß die Homerule vielfachen finanziellen Bedenken ausgesetzt sei; doch befürchte man mit Unrecht, daß der Wohlstand Irlands darunter leiden werde, wenn die Regierungsvorlage Gesetz werden sollte. Homerule werde für Irland den Ausgleich aller einander widerstrebenden Interessen bringen. Die Geschichte lehre, daß Katholiken und Protestanten in Irland stets in Eintracht gelebt haben. Wenn jetzt Spaltungen herrschten, sei dies dem Bestreben der Protestanten in Irland zuzuschreiben, das Uebergewicht zu erlangen. Der Klassenunterschied trete in Canada viel scharfer hervor als in Irland, und doch sei Canada, nachdem es die Selbstverwaltung erlangt habe, heute glücklich und zufrieden und gedeihe. Während der Zeit, wo Irland sein erstes unabhängiges Parlament hatte, habe seine Wohlfahrt beträchtlich zugenommen.

Briefkasten.

Jeder Anfrage muß stets die förmliche Abonnementsquittung beigelegt werden. — Schriftliche Antwort kann die Redaktion nicht leisten.

G. A. in S. Haben Sie auf der Rechnung über die empfangenen 60 Mk. als Abschlagszahlung quittiert, so ist der Umstand, daß die ursprünglich auf die Rechnung gesetzte Quittung über den ganzen Betrag aus Versehen sieben geblieben und nicht durchstrichen worden ist, für Sie ohne alle Bedeutung. Namentlich kann hieraus nicht geschloffen werden, daß Sie stillschweigend anerkannt haben, daß mit der geleisteten Zahlung die ganze Rechnung getilgt sein sollte; denn sonst hätten Sie doch sicher nicht über den geringen Betrag quittiert, sondern die Quittung über den vollen Betrag einfach gelten lassen. — G. W. O. Dadurch, daß Sie Ihren Voten zu dem Besteller geschickt haben, um die zur Verfügung gestellten Schirme wieder abholen zu lassen, haben Sie Ihrer Pflicht vollkommen genügt. Die von Ihnen mitgeschickte Quittung hat volle rechtserbindliche Kraft, wenn Sie auch die Zahl der Schirme darin offen gelassen haben, weil Sie nicht wußten, wie viel Stück der Voten empfangen würde, und dieser deshalb von Ihnen beauftragt war, die Stückzahl selber in Gegenwart des Bestellers auszufüllen. — R. R. 24. Da Sie nach dem Abschluß des Kaufs weder eine Rechnung noch eine Zahlungsaufforderung erhalten haben, so ist gemäß Artikel 342 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs anzunehmen, daß zwischen Ihnen und den Lieferanten eine stillschweigende Kreditierung des Kaufpreises stattgefunden hatte. Wir raten Ihnen deshalb, jetzt die 80 Mk. zu zahlen, und die Beurteilung des Klägers in die Kosten zu beantragen, da die erste Zahlungsaufforderung an Sie die Klage bildete. — Ph. F. in W. 1. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Zustellung des Urteils. 11. Nach § 477 der Civilprozeß-Ordnung würde die Einlegung der Berufung vor Zustellung des Urteils wirkungslos sein. — 15-jähriger Abonnent. Das Fischerei-recht am Fluße giebt dem Flußeigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nur das Recht ausschließlicher Okkupation der im Gewässer sich bewegenden Fische, keineswegs aber Besitz und Eigentum an denselben. Daher können im Falle des Austrittens der Gewässer und des Zurückbleibens der Fische auf fremden Grundstücken die Eigentümer dieser Grundstücke sich das dort befindlichen Fische aneignen. Dagegen nimmt das Landrecht an, daß die in geschlossenen Gewässern (Seen) befindlichen Fische allerdings im Besitz und Eigentum des Eigentümers des Gewässers stünden, so daß sie von diesem im Falle des Ausbruchs des Gewässers zurückgefordert werden können, sofern sie als aus dem Teiche oder See stammend erkennbar sind. — K. in R. Wir stimmen Ihren ausgesprochenen Ansicht nicht zu. Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß außerordentliche Ereignisse, welche mit einer Substanzverminderung verbunden sind, in der Regel dem Pächter nicht gebühren; denn dieser hat nur das Recht auf den gemeingewöhnlichen Gebrauch und Nutzen der Pachtstücke, namentlich aber stehen ihm die Jagdpachtgelder nicht zu. Etwa hierüber bei Ihnen bestehende Zweifel bestreitet der § 11 des Jagdpollengesetzes, welcher ausdrücklich verordnet, daß die Pachtgelder durch die Gemeindebehörde unter die „Besten“ derjenigen Grundstücke, auf welchen die

Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnis des Flächeninhalts dieser Grundstücke zu verteilen sind. — 6. S. S. Durch die Ihnen erteilte Konzession zum Vermieten von Schlafstellen haben Sie nicht gleichzeitig ein Recht erworben, den von Ihnen ausgenommenen Personen zubereitete Speisen und Getränke zum Genuss auf der Stelle zu verabreichen. Hierdurch würde im Sinne des § 10 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes Ihr Lokal zu einem öffentlichen, in welchem Sie Gastwirtschaft betreiben. — **Schn.** Sie finden die Antwort auf Ihre Frage im Gesetz vom 11. Juni 1870, abgedruckt im Bundesgesetzblatt unter Nr. 19 Seite 339. Der bezügliche § 44 lautet: „Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigelegt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung des § 24 Platz greift. Die Strafe beträgt bis zu 60 M.

## Elsa Garden.

Roman von Florence Marnyat.  
(Fortsetzung.)

„Schreib es mir lieber in mein Notizbuch, Sybil, damit ich die Adresse nicht wieder verliere. Dieser Herr Yorke ist also sehr reich?“

„Sehr. Er hat jährlich 10 000 Pfund.“

„Ah!“ sagte der Franzose neidisch. „Sie haben also meine schöne Sybil an ihn verkauft. Ich glaubte, Konventionen wären nur in meinem Vaterlande geschlossen. Aber das thut nichts, Deinen Anbeter sollst Du darum nicht einbüßen. Du mußt mich nach Cheverill einladen, und ab und zu werde ich Dich auch hier wiedersehen. Das ist abgemacht, nicht wahr?“

„Alfred, Du mußt aber in Deinem Benehmen gegen mich sehr vorsichtig sein. Die Engländer sind ungemein misstrauisch und eifersüchtig, und mein Verlobter bildet darin keine Ausnahme von der Regel. Kürzlich erst hat er mich gefragt, ob er mein erster Liebhaber wäre.“

Der Franzose brach in lautes, unehrerbietiges Gelächter aus.

„Sehr gut, meine kleine Sybil, jedenfalls wird er nicht der letzte sein, oder ich müßte Dich nicht kennen. Ist Herr Yorke ein alter Mann?“

„Durchaus nicht, er ist nicht älter als Du.“

„Schön, dann werden wir um so bessere Freunde sein. Nächstens komme ich zu Runderell, um ihn kennen zu lernen.“

„Wäre das nicht sehr unvorsichtig?“ rief Sybil, deren Angst sich immer mehr steigerte. „Wäre es nicht besser, wenn Du damit bis nach unserer Hochzeit wartest? Frau Runderell ist auch so beschäftigt, daß sie jetzt gar keine Zeit haben wird, Dich zu empfangen.“

„Sie wird mich schon empfangen,“ entgegnete er sorglos. „Sie sagte mir erst neulich, daß ich jederzeit willkommen sei. Aber es ist schon nach 4 Uhr. Mußt Du nicht jetzt zu Deiner Freundin zurückkehren?“

„Ja, ich darf sie nicht länger warten lassen, und Du thust vielleicht besser, mich nicht wieder nach dem Boulevard zu begleiten. Leb wohl, Alfred, und vergiß nicht, was ich Dir gesagt habe. Sei mir zu Liebe vorsichtig.“

Sybil fühlte sich sehr ungemütlich, als sie Fräulein Runderell wieder aufsuchte, und war keineswegs sicher, ob ihre Zusammenkunft mit Herrn de Mons nicht eher schlechte als gute Früchte tragen werde. Ihre Befürchtungen erreichten den Höhepunkt, als er sich an demselben Abend im Boulevard Hausmann einfand, wo Herr Yorke bereits zugegen war, und so ungewollt austrat, als gehöre er zur Familie. Sybil und Carrie waren auf alles, selbst auf Beleidigungen und Forderungen gefaßt; aber nichts Ungewöhnliches passierte. Im Gegenteil, de Mons zeigte sich von der angenehmsten Seite und war sichtlich bestrebt, sich den reichen Engländer zum Freunde zu gewinnen; Jocelyn Yorke jedoch begegnete seinem auffälligen Entgegenkommen mit steifer Zurückhaltung; denn er liebte die Franzosen nicht. Auch gefiel ihm die Vertraulichkeit nicht, mit der Alfred de Mons Sybil anredete und sogar zuweilen mit ihr flüsterte; ohne gerade zur Eifersucht zu neigen, fühlte er ein unbestimmtes Mißtrauen gegen seine Braut, über welches er sich vergebens Rechenschaft abzulegen versuchte.

„Wie lange kennst Du den kleinen Affen schon?“ fragte er ziemlich unhöflich, nachdem sich Herr de Mons verabschiedet hatte. Fräulein Addison ärgerte sich darüber, daß er ihren Bewunderer mit einem so wenig schmeichelhaften Titel bezeichnete, der allerdings auch nicht auf ihn paßte; denn wenn er auch klein und unbedeutend von Figur war, so besaß er doch ein recht hübsches Gesicht, blaue Augen und reiches, dunkles, gelocktes Haar.

„Warum Du ihn einen Affen nennst, kann ich nicht einsehen,“ versetzte sie mit beleidigter Miene. „Die meisten Leute finden Herrn de Mons sehr hübsch.“

„Ich gehöre aber nicht zu den meisten Leuten, wie Du siehst, Sybil. Du hast mir übrigens meine Frage noch nicht beantwortet, wie lange Du ihn schon kennst.“

„Seit einer Ewigkeit. So lange ich denken kann,“ gab Sybil, die einer Einwendung zuvorkommen wollte, zur Antwort.

„Das ist allerdings sehr lange. War er je in Newton Hall?“

„Nein, noch nicht,“ gestand sie gögernd; „aber er würde dorthin gekommen sein, wäre ich nicht mit Frau

Runderell nach Paris gereist. Du darfst nicht vergessen, Jocelyn, daß ich fast mein ganzes Leben auf dem Kontinent zugebracht habe und in Belgien und in Deutschland eine Menge Bekannte besitze, die man nicht gesehen hat. Herr de Mons wurde mir bei den Alberts vorgestellt, mit denen ich mehrere Monate in München verlebte, und die, wie übrigens alle Welt, sehr viel von ihm hielten. Er ist Lieutenant bei den Chasseurs, und ich bin überzeugt, daß Du ihn auch gern haben wirst, wenn Du ihn nur erst besser kennst.“

„Um, das scheint mir doch zweifelhaft,“ bemerkte Herr Yorke. „Jedenfalls wünsche ich nicht, daß er Dich beim Vornamen nennt. Das ist weder in seinem noch in meinem Vaterlande üblich.“

„Ich werde ihm sagen, daß er es nicht mehr thun soll, obgleich er es gewiß nicht böse meint,“ rief Sybil hastig.

„Bemühe Du Dich darum nicht, liebes Kind. Wenn wir erst verheiratet sind, dann wird er keine Gelegenheit mehr dazu finden. Und sollte er es sich vorher nochmals erlauben, so würde ich dem Herrn einen bezüglichen Wink erteilen.“

Diese Ankündigung veranlaßte Fräulein Addison, bei jedem ferneren Besuche Alfreds auf ihrem Zimmer zu bleiben und ihr Nichterscheinen durch Müdigkeit oder Unwohlsein zu entschuldigen. Zwei Tage vor der Hochzeit langten ihre Eltern in Paris an.

„Jocelyn“ bat sie, sich an ihn schmiegend und ihm ins Ohr flüsternd, noch ehe er ihren Eltern vorgestellt worden war, „wüßtest Du mir eins versprechen?“

„Wenn es etwas Vernünftiges ist, ja, Sybil.“

„Gib meine Eltern nicht ein, uns in Cheverill zu besuchen.“

Ueberrascht fuhr Yorke auf. „Was für eine sonderbare Forderung stellst Du du, Sybil. Du willst doch damit nicht ausdrücken, daß Du Deine Eltern nicht lieb hättest?“

„Wie sollte ich sie wohl lieb haben? Du weißt doch, daß petite maman mich erzogen hat, seit ich ein ganz kleines Kind war? Meine Eltern und Geschwister fenne ich kaum. Es mag wohl daran liegen, daß ich so viel auf Reisen gewesen bin; aber bei meinen wenigen Besuchen in Glasgow hat mich alles dort einfach angeekelt. Ich könnte den Gedanken nicht ertragen, daß sie uns in Cheverill heimsuchen, ich würde mich ihrer zu sehr schämen. Versprich mir, daß Du sie nicht auffordern willst.“

Als sie ihm diese Bitte vorzutragen begann, da hatte sie fest in seinen Armen gelegen, wie sie aber damit zu Ende war, da hatte er sich ohne Anwendung von Gewalt unmerklich von ihr losgemacht.

„Das hätte ich mir nicht träumen lassen, daß Du eine solche Bitte an mich richten könntest, Sybil; denn unsere Verwandten mögen nur sein, wie sie wollen, sie bleiben darum doch immer unsere Verwandten. Selbstredend werde ich aber Deine Angehörigen nicht gegen Deinen Wunsch einladen.“

Er hätte lieber ein Duzend Addison's in Cheverill ertragen, als daß er die Entdeckung machen mußte, wie wenig natürliches Gefühl seine zukünftige Frau besaß. Daran zu denken, dazu war es aber jetzt zu spät. Auch zu einer anderen Ueberlegung war es zu spät, das wurde Jocelyn nur zu klar, als Herr und Frau Addison ankamen, und Sybils Befürchtungen sich als durchaus gerechtfertigt erwiesen. Frau Addison, wiewohl sehr verschieden von ihrer lebenswürdigen Schwester, war wenigstens als Dame erzogen worden und hatte sich vereinzelte Spuren dieser Erziehung bewahrt. Freilich besaß sie noch immer die laute Stimme und das herrschsüchtige Wesen von der früheren Louisa; aber sie mußte sich doch in Gesellschaft zu benehmen, wenn schon sie nie für mehr als eine recht unsympathische Frau gelten konnte. Der Vater dagegen hatte nie auch nur die geringsten Ansprüche auf Erziehung machen können und kennzeichnete sich als ein roher, ungebildeter Mann.

Ein Duzend Mal den Tag über verwünschte Jocelyn Yorke die Uebereilung, mit der er um Sybil geworden, ohne sich vorher nach ihrer Familie zu erkundigen; aber wie hätte er auch nach seiner Bekanntschaft mit der vornehmen, feingebildeten Elsa auf dergleichen vorbereitet sein können. Zum Zurücktreten war es nun zu spät. Trotzdem gestattete er sich Sybil gegenüber niemals die leiseste Andeutung über seine wirklichen Gefühle gegen ihre Verwandten. Selbst wenn sie sich öffentlich über die Ihrigen lustig machte und ihn drängte, ihr beizustimmen, blieb er loyal und that, was er konnte, um die Schwächen jener in ihren Augen zu entschuldigen. Und doch war er herzlich froh, als endlich der Hochzeitstag anbrach. Schwerlich hätte man sich eine idealere Braut vorstellen können als die, welche Jocelyn Yorke an jenem Morgen auf der Gesandtschaft erwartete. Als sie ihm in ihrem weißen Atlasgewande mit Kranz und Schleier entgegentrat, da meinte er, nie zuvor ein so schönes Weib gesehen zu haben. Was Wunder, daß sein Herz, wenn es auch noch um Elsa trauerte, sich weitete und erwärmte, als er ihre Hand faßte und gelobte, ihr ein treuer Gatte zu sein. Laut war Yorke nie in seinen Freuden-Neußerungen; aber er zeigte sich sehr angeregt während des Hochzeits-Frühstücks und fuhr in der besten Stimmung gegen drei Uhr mit seiner jungen Frau nach dem Bahnhof. Ehe der Wagen abfuhr, sprang er noch einmal heraus, lehrte zu den noch versammelten Freunden und Angehörigen zurück und fragte:

„Wer wird an Frau Garden schreiben?“

Unter all der Erregung hatte er sie nicht vergessen. Zwei oder drei Stimmen versprachen, daß noch an

demselben Abend ein Brief nach Newton Hall abgehen solle.

„Bittet sie,“ hatte er noch schnell gerufen, „daß sie an Sybil nach dem Hotel de l'Europe in Brindisi schreiben möchte; dorthin werden wir wohl in einigen Tagen kommen.“

Dann hatte sie der Wagen den Blicken der Zurückbleibenden entführt. Jocelyn und Sybil waren überaus gekommen, ihren Hönigmond, der sich auf zwei bis drei Monate ausdehnen sollte, in Malta, Gibraltar und Ägypten zu verleben. Ein Mann, der seine Frau aufrichtig liebt, würde sich für die erste Zeit der jungen Ehe nicht gerade ein unausgesetztes Umherreisen zu Wasser und zu Lande wünschen; aber Herr Yorke war ganz zufrieden mit diesem Arrangement. Was Sybil anlangte, so dachte sie an nichts anderes als daran, daß sich ihr Herzenswunsch, Frau Cadogan-Yorke auf Cheverill zu werden, nun erfüllt hatte, und darum war sie mit allem einverstanden, was er vorzuschlagen für gut fand. So war denn während der ersten Wochen ihr Leben ohne Schatten, beide jung, schön und leidenschaftlich, genügten sie einander vollständig und fanden keine Zeit für ein störendes Wort. Das Einzige, was Jocelyn beunruhigte, war, daß sie ohne jede Nachricht von Elsa blieben. Er war überzeugt, daß ihr Brief sie bei ihrem häufigen Aufenthaltswechsel verfehlt haben müsse; dennoch konnte er den Gedanken daran nicht loswerden. Sie hatten ganze Stöße von Briefen erhalten seit ihrer Abreise, nur keine einzige Zeile von Elsa, und welches war die Erklärung hierfür? Einen Tag nach der Hochzeit auf der britischen Gesandtschaft hatte der alte Herr Graves seinen Geist aufgegeben und das so sanft und friedlich, daß Elsa sowohl wie die treue Martha, die doch seit Wochen auf dieses Ereignis vorbereitet waren, auf das äußerste dadurch überrascht wurden. Tage und Tage lang hatte eine von ihnen der anderen zugeflüstert, er könne unmöglich den nächsten Morgen erliegen, und doch hatte ihn der junge Tag immer wieder damit beschäftigt gefunden, die Nahrung langsam zu sich zu nehmen, die sie ihm reichten. Gerade an seinem Todestage schien er sich stärker und besser als gewöhnlich zu fühlen. Elsa hatte die ganze verfloßene Nacht bei ihm gewacht. Nötig war es nicht gewesen, und Martha hatte die geliebte Herrin mehr als einmal gebeten, zur Ruhe zu gehen; aber die arme Seele mußte ja, was an dem Tage in Paris vor sich gegangen war, und daß es daher für sie einzig und allein in der Thätigkeit und im Gebet Ruhe geben konnte. Die ganze Nacht — Jocelyns und Sybils Hochzeitsnacht — hatte Elsa neben dem Bett des Sterbenden gekniet und den lieben Gott angefleht, er möge ihr die Gnade erweisen, sie mit dem Vater zugleich zu sich zu nehmen. Wer von uns wollte wohl einer solchen Bitte — mochte sie immerhin sündhaft sein — seine volle Sympathie versagen? Am Morgen danach waren die Augen des Kranken klar, seine Stimme kräftiger, und er lächelte freundlich wie in alten Zeiten.

„Du bist meine liebe gute Tochter,“ sagte er, als sich Elsa freudig überrascht zu ihm niederbeugte. „Mein liebes Kind, ich habe eine sehr gute Nacht gehabt und bin ordentlich hungrig. Wann kommt die Martha mit dem Frühstück?“

Erstaunt sahen sich die beiden Frauen an, und Elsa äußerte: „Ist es möglich, daß er sich wieder erholt, Martha, und uns noch eine Zeit lang erhalten bleibt? Seit Wochen habe ich ihn so nicht sprechen hören.“

„Wich sollte es garnicht wundern, Madame,“ gab Martha mit freudigem Rädeln ihre Meinung kund. „Er hat eine sehr kräftige Natur.“

„Geh“ nur schnell hinunter und hole etwas zum Frühstück; denn er scheint wirklich hungrig zu sein.“  
(Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Unter dem Vorsitz des Ober-Regierungsrat Wittich fand vorgersten eine außerordentliche Sitzung der hiesigen deutschen Eisenbahntariffkommission in Berlin (Botsdamer Bahnhof) statt, an der auch der Ausschuss der Verkehrsinteressenten teilnahm. Es handelte sich darum, der in Deutschland zu hoher Entwicklung gelangten Industrie der Gold-, Silber- und Platinwaren, der Bijouterie gewisse sehr wünschenswerte Erleichterungen des Bahntransports gegenüber den neuesten Bestimmungen der Verkehrsordnung zu gewähren. Dies wurde durch nahezu einstimmige Beschlüsse dadurch erreicht, daß in Zukunft die betreffenden Edelmetallwaren dieselbe erleichterte Behandlung erfahren sollen wie Kunstgegenstände, und daß auch für Edelmetallwaren, die von den Geschäftsreisenden als Gepäck mitgeführt werden, das bisherige Verfahren im allgemeinen wieder hergestellt werden soll.

Unter den verschiedenen Vorschlägen, die zur Aufstellung von geeigneten Standbildern für die neue Mühlendammbücke gemacht worden, war auch die Errichtung einer Statue für den Kurfürsten Friedrich II. in Aussicht genommen, mit dessen Regierungsantritt die geordneten städtischen Verhältnisse und die Vereinigung der Städte Berlin und Köln begannen. Dieser Kurfürst war es, der jenseits der Spree, nachdem ihm Grund und Boden zur Erbauung eines befestigten Schlosses abgetreten war, am 1. August 1443 mit eigener Hand den Grundstein legte und somit der Erbauer des ersten Berliner Schlosses wurde, während in früheren Zeiten das hohe Haus oder Lagerhaus in der Klosterstraße zur Residenz der Fürsten gedient hatte. Im Anfang des Jahres 1451 wurde dann die kurfürstliche Residenz dauernd von Tangermünde nach Köln an der Spree verlegt. Falls bei Aufstellung der Standbilder auf dem Mühlendammbück die Wahl auf Kurfürst Friedrich II. fallen sollte, so möge hier bemerkt sein, daß eine ältere Statue von ihm in halber Lebensgröße sich im Hohenzollernmuseum befindet, die unzweifelhaft Anspruch auf eine hervorragende Arbeit macht, und die als Modell in erster Linie sehr em-

Spel  
gali  
sche  
Fri  
den  
berg  
jeig  
selb  
dab  
gute  
Mül  
Sta  
schla  
häng  
das  
bran  
das  
füßt  
über  
dürft  
füßt  
Echi  
von  
Jahr  
\*  
dritte  
Sava  
Gela  
1/2  
1  
wind  
befon  
Gros  
rung  
in di  
word  
staut  
des 2.  
Meter  
„Halle  
mit!“  
mittell  
40 die  
den S  
ihn ur  
dem 6  
„Los!“  
Gros  
gerade  
Bri  
tung 2  
kalt  
lotter  
wenige  
Menge  
Trog d  
triebene  
großer  
lange u  
stein be  
und von  
Eine u  
etwa 6  
„Der 2  
großer  
umber.  
gehört r  
blid die  
Häuser  
war, so  
stelle ur  
auswerts  
Ballon,  
gegen 1  
Wunder  
die Gste  
explodiert  
gefueert  
bild von  
ist der 2  
Nähe vo  
dem hieß  
Landung  
gramm l  
reicher Fe  
Erggebung  
\* \*  
Enthüllun  
validensfo  
tausend 1  
darunter  
hagen'scher  
gebeuerlich  
vorgebracht.  
Abkwardt.  
tage, es f  
lung, als  
müsse alle  
von Alhm  
Antifemite  
Nichter eir  
der eigne  
während d  
Abkwardt  
lagt! We  
so müsse n  
Wenn Ka  
Bewegung  
ihm dies  
(Großer De  
mitenbunde  
Behauptung  
auf Erfolg  
Die Komien  
man könne  
dazu. (Sel  
wurkstein d  
Wir haben  
römisch! -  
dauer, daß  
11 000 Wah



hatte und sich der Ausdruck ehrlose Blase, saudummer Judenjunge, Hundsknochen, Hammel, Saubauer etc. bediente, wurde nach Hof an das Bezirkskommando verlegt. Alle diese Vorwürfe gelangten dadurch zur Kenntnis der Behörde, daß der Einjährig-Freiwillige Baron von Mettsch sie in der Presse veröffentlichte.

— Viertausendjährige Toilettengeheimnisse hat der derzeitige Rektor der Münchener Universität, Professor der Chemie Dr. Bayer, enthüllt, indem er Schminke aus den Mumiengräbern zu Achim chemisch untersuchte und dabei zu höchst interessanten Entdeckungen kam. Die ägyptischen Schönen benutzten zu ihren Schminken Bleipräparate, welche auf sehr unständlichem, von Professor Bayer in allen Einzelheiten nachgeprüftem Wege sehr geschickt verarbeitet wurden. Die Bleierze, welche sich in Ägypten nirgends finden, sind jedenfalls aus Indien bezogen worden, was einen weiteren Beweis dafür giebt, wie viel Mühe und Kosten man vor 4000 Jahren schon auf die — Täuschung der Männerwelt verwandte. Die „Mozt. Hundschau“ berichtet auch über die Bestandteile und Zubereitung einer grünen Schminke, mit welcher die ägyptischen Prinzessinnen das Weiße ihrer Augen in einem feuchten grünlichen Schimmer erscheinen ließen, eine Sitte, die sich heute noch unter den taurischen Tatarinnen und Araberinnen finden soll. Solche grüne Schminke wurde im Körper der vor 3600 Jahren verstorbenen Prinzessin Nst nachgewiesen.

— Der Herzog von Bedford, welcher jüngst in London gestorben ist, bezog aus seinem Landbesitz eine Jahresrente von drei Millionen Mark. Zudem gehörten in London fast alle Grundstücke und Gebäude von Covent Garden der Familie Russell, welcher er entstammte.

— Die römische Strafkammer verurteilte den Fürsten Sciarra wegen Verkaufes von Kunstgegenständen ins Ausland zu drei Monaten Gefängnis, 5000 Lire Geldstrafe, Rückerstattung des für die verkauften Gegenstände erhaltenen Betrages und zur Tragung der Prozesskosten.

— Der russische Grensoldat ist eine Erscheinung, die eine eingehende Betrachtung verdient. Auf unebenem, hügeligem, waldigem oder sumpfigem Terrain wird meist eine dreifache Kastenlinie gezogen. Durchdringt der Schmuggler glücklich die erste und zweite, so kann er noch immer bei der dritten den Soldaten in die Hände

fallen. Die Grensoldaten sind niemals Polen oder Katholiken; es sind reine Russen, tief aus dem Innern des Reiches, bisweilen sogar Tataren mit grauschmütziger Gesichtsfarbe und unheimlichen Augen. Preussischerseits ist die Grenze verhältnismäßig schwach kontrolliert. Ganz anders auf russischem Boden. In Entfernungen von 300 bis 400 Schritt blüht schon ein Bajonnett, oft noch auf kleinere Distanzen, und besonders in dunklen Winternächten werden die Posten verdoppelt und verdreifacht. Aber sie schlafen doch bisweilen und hören nichts, und dann wird hinüber und herüber geschmuggelt: Liqueure, Cigarren, Cigaretten, Spitzen, Seidenstoffe, goldene und silberne Taschenuhren, Uhrenketten, Schmucksachen etc. Die Schmuggler besitzen ein ungewöhnliches Talent, immer neue Wege ausfindig zu machen, um ihre Artikel kassfrei über die Grenze zu bringen. So warf sich im vorigen Winter an der preussisch-russischen Grenze, die an der betreffenden Stelle durch einen kleinen Fluß markiert wird, eine Anzahl Kinder und Erwachsene mit sehr großen Schneebällen. Ein Teil der Personensand auf preussischem, ein anderer auf russischem Gebiet. Die Schneebälle flogen über das Flüßchen herüber und hindurch, in gewisser Entfernung sahen die russischen Soldaten diesem scheinend harmlosen Treiben lächelnd zu. Sie wunderten sich zwar, daß das Werfen der Schneebälle sehr lange dauerte, glaubten aber darin nichts Arges zu erblicken. Erst nach etwa 14 Tagen ging bei der Hauptpostbehörde eine Denunziation ein, daß in den Schneebällen, welche von Preussen nach Rußland hinübergeworfen waren, sich für mehrere tausend Rubel sehr kostbare Spitzen befunden hatten.

— Einer der bekanntesten Rechtsanwälte von Petersburg, Peter Mikomowitsch Alexandrow ist plötzlich gestorben. Weiteren Kreisen wurde Alexandrow zuerst bekannt durch die erfolgreiche Verteidigung der Nihilistin Wjera Saffulitsch, die am 5. Februar 1878 auf den Stadthauptmann Trepow geschossen hatte und damit gewissermaßen das Signal zu einer ganzen Reihe Attentate gab. Bald darauf übernahm er die Verteidigung der Juden von Kutais, deren Freisprechung seinen Ruf vollständig sicherte.

— Edle Freundschaft. Die Bürgerschaft von Cheyenne in Nordamerika verfolgt gegenwärtig mit größtem Interesse den Rechtsstreit, der zwischen Herrn Osborne, dem

Gouverneur von Wyoming, und seinem ehemaligen Dusenfreunde, dem Dr. William Almstead, ausgefochten wird. Osborne und Almstead bewohnten zusammen eine Junggefallenwohnung. Vor etwa drei Wochen war es, als der Gouverneur frühmorgens beim Aufstehen seine Hosen nicht finden konnte. Da er nur über das eine Paar Hosen verfügte, mußte er wohl oder übel einen ganzen Tag im Bette bleiben, und das Territorium Wyoming blieb so lange unregiert, bis Osbornes Schneider ein neues Paar Hosen gebrannt hatte. Der Gouverneur, der über die unangenehme Angelegenheit sehr aufgebracht war, beschuldigte seinen besten Freund Almstead, ihm die Hosen gestohlen zu haben; in den Hosenfaschen sollen sich angeblich 200 Dollars befunden haben. Dr. Almstead, der am meisten dazu beitrug, daß Osborne zum Gouverneur gewählt wurde, weist die Verdächtigungen seines „Freundes“ mit Entrüstung von sich zurück und behauptet, daß nicht er, sondern der Gouverneur ein Spielbube sei, der ihm (Almstead) am Wahltag eine goldene Uhr aus der Tasche gezogen habe! Das Gericht wird zu entscheiden haben, wer von den beiden Männern der größere Gauner ist. Ein Gouverneur, der nur ein Paar Hosen besitzt und sich in seinen Mußestunden als Uhren-Escamoteur produziert — das ist selbst in Amerika das Höchste!

— Eine Schwindlerin. New-York, 15. März. In der Umgegend von Bristol i. Pennsylvanien erschien dieser Tage eine stattliche Frauensperson bei dem reichen Landwirt Guleh Hoffmann und handelte mit ihm um sein Grundstück, das zum Verkauf ausgeschrieben war. Nachdem sie handelsmäßig geworden, bestand die Frau darauf, die Erfüllung des Vertrages durch eine Anzahlung von 300 Dollars zu sichern, und übergab Hoffmann einen Tausend-Dollarschein mit dem Ersuchen, ihr den Rest von 700 Dollars herauszugeben. Hoffmann ging mit ihr zur Bristol Bank, wies dort den hochwertigen Geldschein zur Prüfung vor und zahlte der Frau, nachdem der Schein für echt erklärt worden war, die überschüssigen 700 Dollars heraus. Die Frau verschwand, und Hoffmann war um den genannten Betrag ärmer; denn der Tausend-Dollarschein, den er von der Frau erhalten hatte, war gefälscht. Der echte Schein war ihr nach der Prüfung wieder eingehändigt worden, und sie hatte es verstanden, einen falschen Geldschein über den Betrag heimlich unterzuschreiben, als sie ihn dem Hoffmann überreichte.



complet bespannte  
**10 Equipagen**  
sind die Hauptgewinne der diesjährigen  
**Frankfurter Pferde-Verloosung**

Ziehung am 12. April 1893.  
Porto und Liste 20 Pf.  
Loose à 1 Mark, 11 Stück 10 M., empfiehlt u. versendet auch gegen Briefmarken  
**Carl Heintze, Berlin W., Unter den Linden 3.**

Loose-Versand auch unter Nachnahme.

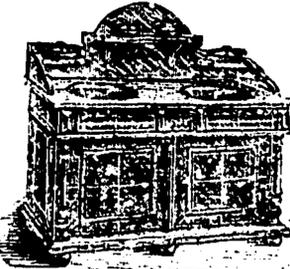
**Marienburger Geld-Lotterie.**  
Ziehung am 13. und 14. April 1893.  
3372 Geldgewinne — 375,000 Mk.

**90,000 Mk., 30,000 Mk., 15,000 Mk. etc.**  
Original-Loose à 3 Mk., Porto u. Liste 30 Pf., empfehlen u. versenden auch gegen Nachnahme  
**Oscar Bräuer & Co., Berlin W., Leipzigerstr. 103.**  
Telegramm-Adresse: Lotterielebräuer, Berlin.

**Berliner Aquarium.**  
Unter den Linden 68a, Ecke der Schadowstr.  
Eingang Schadowstraße 14.  
Am 1., 2. und 3. Osterfeiertage  
Eintrittspreis 50 Pfg.  
Reichhaltige Ausstellung von Land- und See-  
tieren, wie: Affen, Nischenlangen, Krottille,  
Hai- und Tintenfische etc.

**Steppdecken**  
größte Auswahl!! am billigsten in  
**Emil Lefèvre's Steppdecken-**  
**Fabrik, Berlin, Oranienstr. 158.**  
Eine reine  
Partie **Wollatlas Steppdecken** Wolle.  
Größe 150x200 Cmtz., pr. Stück 7,50 Mk.  
1 Posten  
wollene **Schlafdecken** mit feinen  
St. 4, 6, 8 u. 10 Mk. Werth d. Doppelte!!  
Jahrsr. Preisliste gratis und franco.

**Wein** weiß von 50, rot von 60 Pfg.  
Cognac, reines Dampfdestillat,  
von 1,50 Mk. per Liter oder Flasche  
an. Unter 30 Liter oder Flaschen per Nach-  
nahme. Garantie. **F.R. Haenlein,**  
**Heppenheim a. d. Bergstraße.**

**Wasch-Toiletten** für Wasserleitung  
  
**Wasch-Toiletten** für Wasserleitung  
in einjacher und reicher Ausführung und in jeder Größe, sowie deutsche und englische  
Fahenc-Waaren, wie Waschtische und Beden, Closetbecken etc., Bade-Einrichtungen und  
Wasser-Closets empfehlen in großer Auswahl  
**F. Butzke & Co.,**  
Aktiengesellschaft für Metall-Industrie,  
Berlin S., Ritterstr. 12.

**Grosse Reitbahn**  
und Pensionsstallung 1. Ranges für 200 Pferde  
**Otto Nomm,**  
Berlin W., Nürnbergerstr. 67, am Zoolog. Garten.  
Bequeme Verbindung der Stadt- und Pferdebahn. Unterricht  
an Damen und Herrn. Verleihen von Pferden, besonders  
auch von truppenrommen für dienstliche Zwecke.

**Passage-Panopticum.**  
Der  
**Geistertisch.**  
Zum 1ten Mal  
in der Welt!

**Castan's**  
**PANOPTICUM.**  
**Miss Eveline's**  
Original electrisches Orchester.  
**Neue Illusion: Lotusblume.**  
Andere Illusionen.  
**Fantoch-Theater.**  
Castan's Irrgarten. Schredenslammer.  
Passage 1 Tr. 9 R. bis 10 A.  
**Kaiser-Panorama.**  
Real IV. Reife durch Ameri-  
ka-Californien. Zum ersten  
Male: Dritte Reife durch Schweden.

**Hoffmann-**  
**Pianos**  
neutr., Eisenbau, mit größt.  
Tonfälle, in schwarz od. Roth,  
1-4-jährig, ant. 1-jähr. Gar.  
rante, geg. Theilw. mit. Mt. 20  
ohne Preisverb., nach aufwärts st.  
Probe (Referenzen u. Katalog) gratis.  
Berlin, Jerusalemstr. 14.  
**Grolischseife**  
werthvollste und vornehmste Seife für  
den zarten Teint der Damen und  
Kinder, übt dieselbe wie keine andere  
Seife die wohlthuendste Wirkung auf  
die Haut aus und erhält solche zart  
und glatt und weiss. **Preis 80 Pfg.**  
Haupt-Depôt bei Dr. E. Kuhlmann in  
Berlin, Friedrichstr. 134.  
Zu haben in allen feinen Droguen-  
und Parfümerie-Geschäften.

**Special-Arzt** Berlin,  
**Dr. Meyer,** Kronen-Strasse 2,  
1 Tr.  
heilt Syphilis u. Mannschwäche, Weis-  
sich u. Hautkrankh. u. langjährig bewährt.  
Methode bei frischen Fällen in 3 bis 4 Tagen;  
veralt. u. verzweif. Fälle ebenf. i. sehr kurz.  
Zeit Honor. maß. Von 12—2, 6—7, Sonn-  
tagd. nur 12—2. Ansdwärts mit gleichem  
Erfolge brieflich und persönlich.  
Druck. Buchdruckerei Rudolph Gensch, Berlin.

De und b nur w tug' f in früh tagten ten D bleiben gegen Da die wohl d schön können. worden andere denselbe mit 15 gar ein werden atmen r Gest auf der erstehung einige schwindet Diebstahl der letzte von meh rechtlich Dieb zu lautet: I wendung, verbüht i jedoch au Erlasse d Diebstahl. Dana keine Rüc sächlich if kann wo billigung 3 Monate Auch war seiten aber Rüc Angeklagt und fast wagen ger In ei genommen wagen zu maschinen Maschiner stahl nicht er die Ma diener zur Mann um zu entferne Sicherheit würde. Der dr mann seine abgemietet, andere Wer Im gest Entschuldig nommen ha Straftathen sitzende stellt wohl angegr